98-84336-7

Veltman, Carl

Unsere holzzollpolitik

Heidelberg

1902

98-84336-7
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

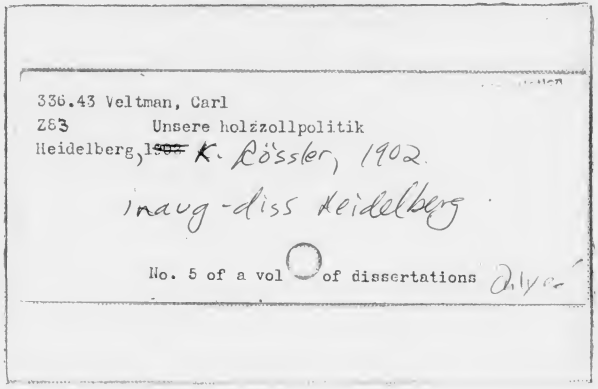
336.43 Veltman, Carl
Z83 Unsere holzzollpolitik
Heidelberg, ~~1901~~ K. Rössler, 1902.
inaug-diss Heidelberg
No. 5 of a vol of dissertations

RESTRICTIONS ON USE: Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-13-98 INITIALS: PB

TRACKING # : 31025

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Germany - Tariff No. 5
336.43
Z87 #5

Unsere Holzzollpolitik.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät

der

Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von

Carl Veltman.

Heidelberg.
Buchdruckerei von Karl Rössler.
1902.

Diese Abhandlung bildet den zweiten Teil einer grösseren Arbeit, welche unter dem Titel „Unsere Holzzollpolitik in ihrer Bedeutung für Forstwirtschaft und Holzhandel“ der hohen philosophischen Fakultät vorgelegen hat.

Der erste Teil, welcher Untersuchungen aus dem Gebiete der Forstwirtschaft und des Holzhandels enthält, ist mit besonderer Genehmigung der Fakultät hier nicht mit abgedruckt, sondern wird, um das neueste statistische Material vermehrt, demnächst veröffentlicht werden.

Inhalt.

	Seite
I. Unsere bisherige Holzzollpolitik.	
1. Geschichte und Entwicklung	1
2. Jetziger Zolltarif	4
3. Entwurf des neuen Zolltarifes	29
II. Angemessene künftige Holzzollpolitik	33

I. Unsere bisherige Holzzollpolitik.

1. Geschichte und Entwicklung[1]).

Holzzölle wurden bereits im Mittelalter erhoben und trafen hauptsächlich den Flossverkehr; sie trugen einen ausschliesslich finanziellen, gebührenartigen Charakter. Seit dem 16. Jahrhundert wirkte die Furcht vor der Holznot auf die Zollpolitik ein und führte zum Ausfuhrzoll und sogar zu Ausfuhrverboten.

Einen wesentlich veränderten Charakter erhielt die Zollpolitik durch die Ausbildung des Merkantilismus. Das Bestreben dieser Wirtschaftspolitik, die Rohmaterialien im Lande selbst zu erzeugen und auch zu verarbeiten, führte im Holzverkehr sowohl zu Ausfuhrverboten und -Zöllen als auch zu Eingangszöllen. An diese Verhältnisse knüpft die Entwicklung der modernen Zollpolitik an.

Das preussische Zollgesetz vom 26. Mai 1818 enthielt neben Eingangs- und Ausgangszöllen auch Durchfuhrzölle. Nachher bis Mitte des 19. Jahrhunderts gewann die freiere Auffassung des Wirtschafts- und Verkehrslebens Raum. Durch die Gründung des deutschen Zollvereins fielen bekanntlich die Binnen-Zölle weg, während im Aussenhandel die Zollsätze von 1818 bestehen blieben.

Innerhalb des Zollvereins bekämpften sich Schutzzöllner und Freihändler, und im Laufe der Zeit hatte

1) Bis 1879 kurz nach Schwappach, dann Dankelmann, Endres (s. Litteratur-Verzeichnis).

bald die eine, bald die andere Richtung die Oberhand, was in periodischen Tarifgesetzen zum Ausdruck kam. Schliesslich trug die freihändlerische Richtung 1865 mit dem Zolltarifgesetz vom 1. Mai den entscheidenden Sieg davon. Seit dem 1. Juli 1865 kamen sämtliche Ein- und Ausfuhrzölle in Wegfall, und auch nach Wiedererrichtung des Deutschen Reiches blieb diese Bestimmung für das deutsche Zollgebiet in Kraft.

Der internationale Holzhandel hatte zur Zeit noch keine Bedeutung. Die Zölle, welche bis 1865 erhoben worden waren, galten überhaupt nur für das zu Wasser ein- und ausgehende Holz, da sonstige Transportwege nicht in Frage kamen.

Nach dem Kriege 1870/71 kam eine Periode grossen wirtschaftlichen Aufschwunges. Der Holz-Verbrauch und damit die Nachfrage nach Holz wurde in Folge dessen aussergewöhnlich gross. Die Preise stiegen mehrere Jahre hindurch andauernd. Im Jahre 1873 erreichte die Einfuhr fremden Holzes das Maximum von 4 Millionen Tonnen, ein Quantum, welches lange Jahre hindurch wegen des auf den Aufschwung folgenden Niederganges nicht wieder erreicht wurde. Erst im Jahre 1897 war die Einfuhr allmählich wieder auf 4 Millionen Tonnen gestiegen.

Zur Zeit des Aufschwunges der 70er Jahre wurden von den verschiedenen Holzexportländern die grössten Anstrengungen gemacht, in der Lieferung des deutschen Holzbedarfes möglichst leistungsfähig zu sein. In Russland, Oesterreich und Schweden entstanden neue grosse Dampfsägewerke; gerade in dieser Zeit wurden auch viele neue Verkehrswege geschaffen und Eisenbahntarifermässigungen speziell in Oesterreich-Ungarn eingeführt. Selbst als die Preise in den niedergehenden Jahren fielen, verminderte sich die Einfuhr fremden Holzes nicht; die Ausländer unterboten die deutschen Produzenten und machten denselben eine erhebliche Konkurrenz, sodass im Jahre 1878 eine lebhafte Bewegung für die Einführung von Schutzzöllen ins Leben trat. Diese Bewegung fand bei den Waldbesitzern lebhafte Unterstützung, und es wurde denn auch durch den Zolltarif vom 15. Juni 1879 ein Einfuhrzoll auf die meisten Produkte der mitteleuropäischen und aussereuropäischen Forstwirtschaft eingeführt. Die Zölle waren niedrig. Vom rohen oder mit der Axt bearbeiteten Holz wurden pro fm[2]) 60 Pf., oder pro Doppelwaggon 10 Mk. erhoben, vom geschnittenen Holz 25 Mk. pro Doppelwaggon, oder $1^1/_2$ Mk. pro fm. Diese Zollsätze hatten nicht den gewünschten Erfolg. Die Einfuhr ging zwar, namentlich beim vorgearbeiteten Holz, nicht unerheblich zurück, allein trotzdem sank auch die Waldrente und der Preis des Holzes. Auch der finanzielle Ertrag des Holzzolles war gering: 3 Millionen vom Gesamtetat von 192 Millionen. Da also die 1879 gewählten Zollsätze, welche ca. 3 % vom Werte des Rohholzes und ca. 4 % vom Werte des Schnittholzes betrugen, anscheinend keinen hinreichenden Schutz gewährten, ertönte der Ruf nach neuen und höheren Zöllen.

Ueber diesen Gegenstand wurden nun in sämtlichen Fachzeitschriften, sowie in Versammlungen und im Parlament ziemlich erregte Diskussionen geführt. Namentlich einige bedeutende Fachleute und zwar Dr. Dankelmann als Schutzzöllner und Dr. Lehr[1]) als dessen Gegner haben sich dadurch verdient gemacht, dass sie in ihren Brochüren die Gründe für ihre Parteinahme ausführlich klarlegten. Mit einiger Majorität trugen die Schutzzöllner im Parlament den Sieg davon. Durch die Zollnovelle vom 22. Mai 1885 wurde nicht nur eine höhere Belastung der Holzeinfuhr überhaupt erzielt, sondern namentlich wurde die verarbeitete Ware stärker getroffen.

1) Beide waren damals Professoren der Nationalökonomie in Karlsruhe.

2) fm = Festmeter, oder cbm = Kubikmeter.

2. Jetziger Zolltarif und Kampf um denselben 1883—1885.

Die Zölle entsprechen gemäss diesem Zollgesetz jetzt einem Wertprozent von 6% beim Rohholz und 12% beim Schnittholz. Der Tarif ist, wie folgt, festgesetzt worden:

a) Rohes oder mit der Axt in der Querrichtung bearbeitetes Holz trägt 20 Pfg. p. Dz.[1]), oder Mk. 1,20 p. fm.,

b) in der Längsrichtung beschlagenes Holz 40 Pfg. p. Dz. oder Mk. 2,40 p. fm.,

c) in der Längsrichtung gesägtes Mk. 1,— p. Dz. oder Mk. 6.— p. fm. Brennholz blieb wie immer frei.

Dies ist der heute noch gültige allgemeine Tarif.

Später haben dann die deutschen Holzzölle teilweise noch eine Veränderung erfahren durch den vom 1. Januar 1892 begonnenen Uebergang von der autonomen Zollpolitik zum System der Handelsverträge.

Beim Abschluss des Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 spielten die Holzzölle eine wichtige Rolle, und es mussten von deutscher Seite Konzessionen bewilligt werden, damit der Abschluss der Verträge ermöglicht wurde. Die Konzessionen bestanden darin, dass die Zölle für geschnittenes und beschlagenes Holz Oesterreich-Ungarn gegenüber ermässigt werden mussten und zwar für beschlagenes Holz von Mk. 2,40 auf Mk. 1,80 p. fm., d. i. p. Dz. statt 40 Pfg. 30 Pfg. und für gesägtes Holz von Mk. 6,— auf Mk. 4,80 d. i. p. Dz. 80 Pfg. statt Mk. 1,—. Diese Sätze gelten jedoch nicht allein für Oesterreich und Italien, mit denen 1891 gleichlautende Ermässigungen vereinbart wurden, sondern auch für den Verkehr mit allen Staaten, welche die Rechte der meistbegünstigten Nationen geniessen.

1) Dz. = Doppelzentner, also 100 kg. Das macht per Doppelwaggon von 10 tons: a) 20, b) 40, c) 100 Mk. Zoll.

Hierzu gehören die wichtigen Holz-Exportländer Schweden und Norwegen, sowie jetzt auch Russland. Letzterem gegenüber war während des Zollkrieges 1893/94 statt des gewöhnlichen Zollsatzes ein um 50% erhöhter Kampfzoll zur Anwendung gekommen, wodurch der Bezug von Russland etwas beeinträchtigt wurde.

Der noch gültige allgemeine Tarif kommt kaum noch zur Anwendung; es muss fast allen holzliefernden Nationen gegenüber der Meistbegünstigungstarif angewendet werden.

Die Zolleinnahmen aus diesen Holzzolltarifen belaufen sich in den letzten Jahren auf ca. 20 Millionen Mk. jährlich, d. i. ca. $3^1/_2$% unseres Gesamtetats. Im Jahre 1894 waren es erst 10 Millionen = $2^1/_2$% des Etats.

Nachdem also bis 1865 Zölle erhoben waren, trat dann bis 1879 Zollfreiheit ein. Von 1879—1885 betrug der Zoll ungefähr 3—4% vom Wert des Holzes, von 1885—1892 6 und 12% ungefähr des Wertes und zwar 6% vom Wert des runden Holzes, 12% vom Wert des Geschnittenen. Im Jahre 1892/93 wurden diese Zölle in den Handelsverträgen dann etwas ermässigt.

Wie schon erwähnt, kam der Streit zwischen Freihändlern und Schutzzöllnern am schärfsten zum Ausbruch in der Periode 1879—1885, nachdem 1879 also bereits ein Zoll festgesetzt war, den aber die Schutzzöllner für zu niedrig erachteten, und den sie erhöht haben wollten.

Die erste angenehme Folge dieses Streites der Parteien war die, dass man endlich über das ganze Gebiet der Forstwirtschaft sachliche, mit Zahlen belegte Ausführungen erhielt; zum ersten Male wurde ein grosses, forststatistisches Material beigebracht über den Holzverkehr mit dem Ausland, über den Ertrag der deutschen Waldungen, über die in der Forstwirtschaft entstehenden notwendigen Unkosten, über die bei den Verkäufen erzielten Preise etc. etc.[1])

1) Schwappach a. a. O.

Zum ersten Male wurde versucht, an Stelle allgemeiner Behauptungen und vielfacher Uebertreibungen jetzt sachliche Nachweise dafür zu erbringen, dass der deutsche Wald infolge der Einfuhr wirklich gefährdet sei und dass die deutsche Forstwirtschaft sich in einer thatsächlich drückenden, der Abhilfe bedürftigen Notlage befände.

Dankelmann schrieb in der Vorrede seiner Schrift für die Nutzholzzölle[1]): „Ueber die inneren Verhältnisse der Waldwirtschaft bestehen ungeachtet der weit verbreiteten Sympathien für den Wald ausserhalb forstlicher Kreise vielfach einseitige und unrichtige Vorstellungen. Die Beziehungen der Waldwirtschaft zur Holzindustrie, zum Holzhandel, zum Transportverkehr und zur Arbeiterfrage sind nach Umfang und Bedeutung wenig bekannt. In dieser zum Schutz des Waldes verfassten Schrift ist der Versuch gemacht worden, die angedeuteten vielseitigen Verhältnisse insoweit zu berücksichtigen, als es die Untersuchung über die wirtschaftliche Bedeutung und die angemessene Höhe der Waldschutzzölle erfordert. Die vorliegende Schrift gelangt zu dem Ergebnis, dass eine mässige Erhöhung der Nutzholzzölle durch die Notlage der Waldwirtschaft geboten und mit den berechtigten Interessen der beteiligten Erwerbs- und Lebenskreise wohl vereinbar ist.“

Die Hauptgründe, welche die Schutzzöllner für ihre Forderung der Zollerhöhung anführten, lassen sich in fünf Punkte zusammenfassen; Zollerhöhung sei notwendig,

1. weil das Ausland unsere Holzpreise drücke, denn es produziere billiger, teilweise wegen der geringen Belastung der Waldwirtschaft, wegen der niedrigeren Arbeitslöhne und Transportkosten, teilweise auch weil die grössten holzexportierenden Länder, Russland, Oesterreich-Ungarn und Amerika, in hohem Masse Raubwirtschaft trieben. Der Erlös für das Holz in den

1) Dankelmann, Die deutschen Nutzholzzölle, Berlin 1883.

russischen, österreichischen und amerikanischen Wäldern sei derartig gering, dass trotz der hohen Transportkosten die deutsche Forstwirtschaft nicht konkurrieren könne. Solange diese Länder, ohne die Kosten für Aufforsten etc. in Berechnung zu ziehen, die Bestände der Urwälder verschleuderten und damit den deutschen Markt überschwemmten, sei es Pflicht, durch einen hinreichenden Schutz für Erhöhung der Holzpreise und damit für eine genügende Rente der Forstwirtschaft zu sorgen.

2. weil unsere Waldflächen in Deutschland sich sonst erheblich vermindern würden, denn es würde auf die Dauer keinem Menschen einfallen, sein Kapital und seine Arbeitskraft für eine Wirtschaft zu opfern, welche betreffs ihrer Rente in hohem Masse hinter anderen Gewerben zurückbliebe. Die Waldwirtschaft sei aber unentbehrlich, denn sie sei diejenige Wirtschaftsart, welche der Ungunst des Klimas und des Bodens auf dem sogenannten unbedingten Waldboden noch einen Reinertrag abzugewinnen vermöge, den andere Erwerbsthätigkeit nicht mehr zu liefern im Stande sei. Sie sei endlich die Wirtschaft des Bodenschutzes, des Wasser- und Windschutzes und leiste in dieser Hinsicht der Volkswohlfahrt, speziell der Landwirtschaft, unersetzliche Dienste.

3. weil die mit der Zoll-Erhöhung verbundene Preiserhöhung unsere Forstwirtschaft veranlassen und in den Stand setzen würde, unseren gesamten Holzbedarf selbst zu produzieren und uns vom Auslande unabhängig zu machen. Die vielen Millionen, die jährlich ins Ausland flössen, seien dem Inlande zu erhalten durch die Hebung der Forstwirtschaft. (Man suchte in längeren vergleichenden Tabellen den Nachweis zu liefern, dass die Holzpreise im Verhältnis zum Geldwert effektiv zurückgeblieben seien und dass die Zollpolitik auf die Preis-Bildung einen grossen Einfluss ausgeübt habe.)

Zum weiteren Nachweise der Behauptung, dass die deutsche Forstwirtschaft in der Lage sei, den Holzbedarf des deutschen Reiches zu decken, sei ermittelt, dass z. Zt. nur eine Steigerung der Nutzholzausbeute von 0,99 fm. per Hectar auf 1,16 fm. per Hectar notwendig sei oder von 36 % auf 41 % (Nutzholz vom Gesamtholz). Es sei bei lohnenden Preisen noch eine bedeutend grössere Nutzholzausbeute möglich, sodass angenommen werden müsste, dass auch bei gesteigerter Entwicklung der Industrie unser Holzbedarf im Inland gedeckt werden könnte. Dieser Bedarf müsste nicht allein quantitativ, sondern auch qualitativ durch die deutsche Waldwirtschaft befriedigt werden; denn es sei völlig unbegründet, anzunehmen, dass das einheimische Nutzholz minderwertig sei gegenüber dem ausländischen. Auszunehmen seien nur gewisse unentbehrliche Tischlerhölzer, auf deren Einfuhrmenge der im Verhältnisse zu ihrem Gebrauche und Geldwert äusserst niedrige Zoll gar keinen Einfluss ausübe.

4. weil die erhöhten Zölle Niemanden schädlich seien, weder der deutschen Holzindustrie, noch den Konsumenten; sogar der vielgenannte „Gemeine Mann“ [1])

1) Dankelmann z. B. schrieb a. a. O. S. 121: „Was den gemeinen Mann angeht, so wurde kürzlich auf die Mehrausgaben hingewiesen, welche demselben durch die angeregte Erhöhung der Nutzholzzölle für die Beschaffung seiner Haus-Einrichtung an Tischen, Stühlen u. s. w. erwachsen würden. Um den Wert dieser allgemein gehaltenen Behauptung zahlenmässig festzustellen, ist unter Zuziehung eines sachkundigen Tischlers der Holzverbrauch zur ersten Einrichtung einer Arbeiterfamilie ermittelt worden. Derselbe beträgt nach genauester Berechnung 0,66 Festmtr. Bretter oder bei einem Materialverlust von 40% des Rohholzes zum Brettersehnitte 1,1 Festmtr. Rundholz. Hiernach berechnet sich der vorgeschlagene Zoll auf Mk. 1,98. Wenn also angenommen wird, dass der Holzpreis um den ganzen Betrag des Holzzolles steigt, so genügt ein Tagelohn, um die Mehrkosten der Mobiliaranschaffung aufzubringen. Damit dürfte die Beschwerung der Volksmassen durch den Holzzoll auf ihren wahren Wert zurückgeführt sein.“

sei sehr wohl in der Lage, den durch den Zoll erhöhten Holzpreis zu zahlen. Auf die Exportindustrie komme zudem ein derart geringer Prozentsatz (0,1) des Gesamterzeugnisses, dass der Schwerpunkt der Holzindustrie im inländischen Absatz beruhe. Die Preiserhöhung werde von der Industrie leicht auf den Konsumenten abgewälzt werden können, weil diese kaum merkbare Verteuerung nicht auffallen und auch keine ungerechtfertigte Belastung hervorrufen könne.

5. weil in einer gut rentierenden Forstwirtschaft Tausende von Beamten und Arbeitern Beschäftigung fänden, besonders die landwirtschaftlichen Arbeiter zu solchen Zeiten, in denen sie in der Landwirtschaft keine Arbeit fänden. Ein Niedergang der Forstwirtschaft würde vielen Tausenden von fest angestellten Beamten und Arbeitern und ungezählten vorübergehend Beschäftigten das Brot nehmen. Allein für Holzwerbung, Holzanbau, Wegebau und Zufuhren würden in Deutschland über 130 Millionen Mark jährlich verausgabt, ohne die deutsche Holzindustrie zu berücksichtigen, sodass die Unterstützung der Forstwirtschaft gleichzeitig die Lösung einer sozialen Frage sei. —

Die Erwiderung der Freihändler umfasste dieselben Gründe, die auch heute noch teilweise mit Berechtigung gegen hohen Schutzzoll in's Feld geführt werden.

Man bezweifelte auf dieser Seite zunächst das Vorhandensein einer Notlage und hielt, selbst wenn sie vorhanden sei, die Zollerhöhung für ein durchaus ungeeignetes Mittel zur Abhife.

Ad 1. bestritt man [1]), dass das Ausland billiger produzieren könne als wir. Sowohl die Gespann- als auch Arbeitslöhne im Ausland blieben (nach einer mit Zahlen belegten Angabe) allerdings hinter dem Durchschnitt

1) Insbesondere siehe diese Gegengründe bei Dr. Lehr, Die deutschen Holzzölle und ihre Erhöhung. Frankfurt 1883.

der deutschen Löhne etwas zurück, wären aber nicht niedriger als in den eigentlichen Holzgegenden Deutschlands. Ferner seien z. B. durch die Forstgesetze von 1852/80 in Oesterreich-Ungarn dem Wald grössere Verpflichtungen auferlegt, als in einem grossen Teile Deutschlands, wo 70% der Privatwaldungen so frei behandelt werden könnten, wie das landwirtschaftliche Gelände.

Dass die deutschen Waldungen nicht zu hoch belastet seien, gegenüber denen des Auslandes wurde an folgender Thatsache nachgewiesen. Der bekannte Grossgrundbesitzer Graf Guido Henkel-Donnersmark hatte nämlich gezahlt an Grundsteuer für seine Waldbesitzungen in

Preussen	0,38 Mk. pr. ha.
Polen	0,51 Mk. pr. ha.
Galizien	1,02 Mk. pr. ha.

Andere vergleichende Zusammenstellungen ergaben das Resultat, dass in Oesterreich durchschnittlich an Steuer 13—14% vom Reinertrag gezahlt wurden, während man in Preussen vom wirklichen Waldreinertrag 4%, in Baden (mit Gemeindesteuer) etwa $3^1/_2$% bezahlte. Von ungünstigeren Produktionsbedingungen könne also nicht die Rede sein.

Allerdings könne es richtig sein, dass im Auslande mehr Raubwirtschaft getrieben werde, und dass mancher alte Wald ausgenutzt werde, ohne dass man an den wirklichen Produktionswert und an Aufforstung denke. Das sei doch aber nur der Fall in sehr abgelegenen Gegenden. In den zugänglicheren Wäldern würden sogar in Russland und Galizien durchaus annehmbare Preise bezahlt, wie das ja aus Mitteilungen der Presse hinreichend zu ersehen sei. In jedem Falle kämen für die abgelegeneren Gegenden derartige Transportkosten hinzu, dass bis dahin ein wesentlicher Druck auf die deutschen Preise nicht ausgeübt sei. Aus den ungarischen Staatsforsten habe die Fracht bis zur Grenze

Deutschlands für geschnittenes Holz Mk. 12.— bis 14.— pr. cbm. betragen, dazu komme noch die deutsche Fracht von der Grenze bis zum Verbrauchsort. Deshalb seien auch die Preise durchaus befriedigend, von Notstand der Forstwirtschaft könne keine Rede sein. Die Preise für Holz seien in demselben Masse im Laufe der Jahrzehnte gestiegen, wie die Preise für Lebensmittel und andere Waren und die Rente der Waldwirtschaft so hoch, wie sie früher auch gewesen, nämlich ungefähr 3% vom Anlagekapital.

Ad 2. gab man zu, dass die Wälder eine segensreiche Wirkung ausüben auf das körperliche und geistige Wohlbefinden der einzelnen Menschen und gleichzeitig Schutzmittel sind gegen plötzliche Naturereignisse. Aber dazu bedürfe es doch z. B. in Süddeutschland nicht der Waldbestände von 35 und sogar bis 45% der Gesamtfläche. Wenn der Wald sich wirklich nicht rentiere, warum würden nicht von diesen Flächen die besten und geeignetsten der Landwirtschaft zugeführt? Was im Auslande dauernd billiger produziert werde, müsse man nicht im Inlande herstellen, sondern vom Auslande beziehen. Die Forstwirtschaft könne doch nicht einen dauernden Schutz verlangen auf Kosten anderer Gewerbe, ein dauerndes Geschenk von den Steuerzahlern.

Im übrigen könne weder von einem Preisrückgang gegen früher noch von einer Verminderung der Waldflächen die Rede sein. Es sei doch eine unbestreitbare Thatsache, dass unsere Forstindustrie wirklich einen Schutz geniesse in Höhe der Tansportkosten des ausländischen Holzes. Es sei richtig, dass die Transportkosten mit verbesserten Verkehrseinrichtungen billiger würden, aber immerhin koste doch der Transportaufwand von den mittleren schwedischen und finnischen Ausfuhrhäfen, sowie von Riga, Petersburg bis ins Innere Deutschlands, Berlin, Hannover, Braunschweig etc., insgesamt

einschliesslich Arbeitslohn, Spedition und bestehenden Zoll Mk. 9,20 bis 10,60 für ein Festmeter.

Ad 3. gab man eine Aufstellung der für Holz seit 50 Jahren durchschnittlich ermittelten Preise. Daraus ergab sich, dass in den Staatswaldungen Preussens in den Jahren 1830—1839 die Einnahme für 1 fm. Mk. 3,46 betrug, der Reinertrag für 1 ha Mk. 3,90. Da bis zu den 80er Jahren der Reinertrag auf mehr als 10 Mk. pro Hectar gestiegen sei, so käme das einer Steigerung von 100 auf 270 gleich.

In den preussischen Staatswaldungen sei hiernach die wirtschaftliche Lage nicht derart, dass sie zu einer Klage über Rückgang und Notstand begründete Veranlassung gäbe, dass insbesondere die Forderung einer Zollerhöhung auf sie gestützt werden könne. Die Steigerung des Reinertrages entspreche einer Erhöhung des Reinertrages auf das 2,71fache im Zeitraum von 45 Jahren; dies entspreche Zins auf Zins gerechnet einem jährlichen Zuwachse von $2^1/_4$% gegenüber $1^3/_4$%, um welche die Ausgaben für Werbung eines Festmeters sich durchschnittlich jährlich gesteigert hätten. In den sächsischen Staatswaldungen hätte sich (laut Tabelle) von 1850—1880 der Reinertrag Zins auf Zins gerechnet, jährlich um $2^3/_4$% gesteigert. Allerdings seien überall gegen die abnormen Preise der Gründerjahre Rückwirkungen eingetreten, aber bei Zusammenfassung der periodischen Durchschnittsergebnisse von früherer Zeit ab könnte man durchaus zufrieden sein, und erfahrene Fachleute bezeichneten die Befürchtung als eitel, es möchte Deutschland entwaldet werden; die Frage der Entwaldung sei dermalen garnicht diskussionsfähig zu erklären. Eher sei es möglich, dass durch plötzliche Preissteigerung viele Besitzer verlockt würden, eine Entwaldung in grösserem Stile vorzunehmen.

In den „Forstlichen Verhältnissen Preussens“ von O. von Hagen, S. 13, sei zu lesen: „Zu beklagen ist es, dass die mit den verbesserten Kommunikationswegen

gestiegenen Holzpreise in den letzten Dezennien für viele Privatbesitzer Veranlassung gegeben haben, eine Raubwirtschaft zu treiben, welche zu völliger Devastation grosser Waldflächen, zu umfangreichen Versandungen und zu allgemeiner Benachteiligung der Landes- und Kulturinteressen geführt hat“.

Ferner S. 16:

„Für die Provinz Posen muss leider konstatiert werden, dass die gestiegenen Holzpreise zur Devastation erheblicher Privatwaldungen, selbst auf absolutem Holzboden und dadurch zu grossartigen Versandungen geführt haben und dass die Waldverwüstung immer noch weitere Fortschritte durch Veräusserung grosser Waldflächen polnischer Besitzer an Holzhändler zu machen droht.“

Ein vorübergehender Zollschutz mit der eventuellen Preissteigerung würde also nicht in jeder Beziehung im allgemeinen Interesse liegen; eine ruhige, sich selbst überlassene, gleichmässige Entwickelung sei dann doch wohl vorzuziehen.

Wenn zur Verteidigung der Zölle gesagt wäre:

„Hätte der forstliche Reinertrag sich gleichmässig so weiter entwickelt, wie dies bis zum Jahre 1865[1]) geschehen ist, so müsste derselbe gegenwärtig (1882) rund 14 Mark auf 1 ha betragen. Die Reineinnahmen aus den preussischen Staatsforsten würden dann um etwa $11^1/_2$ Millionen Mark höher als jetzt sein,“ so könnte man dieser naiven Betrachtung mit derselben Berechtigung hinzufügen:

„Und würde der Reinertrag sich in eben demselben Masse weiter entwickeln, so müsste er in 10 Jahren

1) 1865 fielen die Zölle weg; da zu dieser Zeit die Holzpreise im Walde zurückgingen, behaupteten die Schutzzöllner, dass dies eine Folge der Zollaufhebung sei, während die Freihändler es damit erklärten, dass eine geschäftliche Entwickelung während der beiden grossen Kriege überhaupt nicht möglich gewesen sei.

auf 46 Millionen, in 40 Jahren auf 64 Millionen und in 100 Jahren auf 100 Millionen stehen etc. etc.“

Dass die Entwickelung der Holzpreise mit den Preisen landwirtschaftlicher Produkte Schritt gehalten habe, ergebe die Statistik. In den älteren Provinzen Preussens sei die Steigerung der Durchschnittspreise (angenommen die Verhältniszahl 100) die folgende:

	Weizen	Roggen	Hafer	Kartoffeln	Holz
1831—1840	100	100	100	100	100
1841—1850	122	122	116	106	129
1866	142	145	152	154	171
1871	170	170	166	230	162
1876	152	172	201	213	181
1880—1881	159	191	173	245	170

Eine derartig ruhige Weiterentwickelung verbürge die beste Zukunft, nicht aber ein künstlicher Schutz.

Sodann wurde die Behauptung energisch bestritten, dass wir uns vom Ausland ruhig abschliessen könnten, weil die deutsche Waldwirtschaft bei den zu erwartenden höheren Preisen unseren ganzen Bedarf decken würde. Weder qualitativ noch quantitativ glaubte man dies zugeben zu können. Die Steigerung der Nutzholzausbeute um ungefähr ein Drittel hielt man für vollständig ausgeschlossen, umsomehr als der Bedarf und die Einfuhr ja von Jahr zu Jahr grösser würden.

Ad 4. Ob die Industrie die Preiserhöhung so leicht tragen könne wie die Schutzzöllner behaupteten, das sei doch sehr fraglich, schrieb Dr. Lehr in seiner Brochüre. Es sei ihm ein Unternehmen bekannt, in welchem die Mehrkosten der Holzverarbeitung durch die geplante Erhöhung des Zolles von Mk. 0,60 auf Mk. 1,80 um rund Mk. 60 000.— steigen würden und zweifellos dadurch das betreffende Institut zu Grunde richten könnten. Ohne Zweifel seien manche Zweige der Industrie in der Lage, eine Zollerhöhung zu tragen; andere Zweige

würden rücksichtslos dadurch ruiniert werden. Dass aber die Verteuerung des Rohmaterials der Industrie im allgemeinen zum schweren Nachteil gereichen müsse in Bezug auf die Konkurrenz mit dem Ausland, das sei auch dem naivesten Gemüte wohl klar.

Und was den „Gemeinen Mann“ angehe, so sei von Dankelmann behauptet, derselbe könne durch einen Tagelohn die ganze Zollerhöhung decken, die für das Holz in Betracht kommen würde, welches zu einer einfachen Einrichtung (Bett, Tisch, Schrank) nötig sei. Von einer zu grossen Belastung der ärmeren Klassen durch diese Zollerhöhung könne also keine Rede sein.

Dr. Lehr behauptete, die berechneten Zahlen seien zu niedrig, denn die Arbeiter lebten ja nicht unter freiem Himmel, sondern hätten in erster Linie neben ihrer Einrichtung auch ein Haus nötig, um darin zu wohnen. Für Dachsparren, Balken, Böden, Fenster, Thüren, für Reparaturen etc. sei wohl insgesamt mehr nötig als ein Festmeter.

„Endlich“, schreibt Dr. Lehr, „können wir auch den gemeinen Mann, mit welchem Ausdruck allerdings viel Missbrauch getrieben wird, nicht damit zufriedenstellen, dass wir ihm vorhalten, für Holz brauche er nicht viel zu zahlen, für Getreide keine hohen Summen zu entrichten, für Schmalz und Speck soll er auch nicht viel an Steuern hergeben, für Kaffee verlange man nicht viel, für Bier nur wenig, für Branntwein fordere man nur eine bescheidene Summe, für Tabak erhebe man eine Abgabe, die ihn nicht drücke etc. Wir haben eben die gesamte Belastung als solche ins Auge zu fassen. Ob nun aber diese im Deutschen Reich zu hoch oder erträglich und richtig verteilt ist, das bildet nicht den Gegenstand der Erörterung.“

Ad 5. Da von einem Rückgange der Forstwirtschaft d. h. von Entwaldung doch wohl nicht gesprochen

werden könne, da die Statistik den Beweis fürs Gegenteil erbrächte, so könne man wohl ruhig behaupten, dass die Arbeiterfrage mit der günstigeren Lage der Forstwirtschaft nicht das mindeste zu thun habe.

Der Arbeitsmarkt und Arbeitslohn richte sich nach dem besseren oder schlechteren Stande von Gewerbe und Industrie. Es sei doch selbstverständlich, dass kein Waldbesitzer seinen Arbeitern höhere Löhne zahlen würde, weil er selbst bessere Holzpreise erziele, zu einer Zeit, wo die Löhne sonst billig seien. Derartige Gründe seien ganz nett zu lesen, hielten aber einer Anwendung auf die Wirklichkeit nicht Stand.

Was die Beamten anbetreffe, so seien dieselben ja meist staatlich oder Beamte von Gemeinden oder Grossbesitzern und von etwas höheren oder niederen Holzpreisen nicht abhängig. Uebrigens seien für höhere oder niedere Holzpreise ganz andere Gründe massgebend als ein Zollaufschlag, der doch immerhin nur gering sein könne. Die Hauptsache sei eine rege Nachfrage nach Holz durch Blühen des Handels und der Industrie.

Je mehr zudem der Verkäufer des Holzes es dem Käufer z. B. bei Versteigerungen bequem mache, sowohl betreffs Erreichung des Versteigerungsortes, als betreffs Fällen und Abfuhr der Hölzer etc., desto mehr Reflektanten würden erscheinen und bieten. Die deutschen Verkäufer hätten bislang zu wenig Rücksicht genommen und sich um die Anforderungen, die viele Werke, viele Industrien gestellt haben, herzlich wenig gekümmert, wodurch manche Aufträge ins Ausland gegangen seien. Der deutsche Waldbesitzer müsse gleichzeitig mehr Kaufmann sein und in dieser Beziehung vom österreichischen lernen. —

Soweit der Kampf um die Holzzölle 1883; die Entscheidung fiel bekanntlich zu Gunsten der Erhöhung der Zölle.

Ausserordentlich lehrreich und interessant scheint es nun doch zu sein, jetzt, nachdem fast 20 Jahre

darüber hingegangen sind, im Einzelnen kurz festzustellen, welcher der entgegengesetzten Ansichten die bisherige Entwicklung Recht gegeben hat, inwieweit die Voraussagen des einen oder anderen Teiles mehr oder weniger eingetroffen sind, insbesondere ob von den beiden gleichbedeutenden und scharf gegenüberstehenden Gelehrten Dr. Dankelmann und Dr. Lehr dem ersteren oder dem letzteren die Entwicklung die grössere Berechtigung für seine Gründe gegeben hat.

Zunächst handelt es sich also um die Behauptung der Schutzzöllner, dass das Ausland Raubwirtschaft treibe und das Holz verschleudere, wogegen wir uns durch einen Zoll schützen müssten, da sonst die Erträge unserer Forstwirtschaft zu niedrig seien.

Es ist bei der Erörterung dieser Frage im Auge zu behalten, dass unserer Forstwirtschaft direkte Konkurrenz gemacht wird durch Rundholzeinfuhr vom Ausland. Indirekt wirkt ohne Zweifel die Einfuhr geschnittenen Holzes auch stark auf die Waldpreise ein, denn wenn viel Holz geschnitten eingeführt wird, kann es möglicherweise unseren Sägewerken an Aufträgen mangeln oder es können ihnen für die Hölzer so niedrige Preise geboten werden, dass sie infolge dessen nicht mehr in der Lage sind, Rundholz zu hohen Preisen zu kaufen. Die Folge könnte also immerhin ein Zurückgehen der Rundholzpreise und damit eine Schädigung der Forstbesitzer sein.

Es stehen sich also hier gegenüber:

Auf der einen Seite allein der Forstbesitzer, welcher höhere Preise für sein Rundholz haben will, auf der anderen Seite

a) der Sägewerksbesitzer, welcher auf jeden Fall Rundholz haben will und muss, entweder aus dem In- oder Ausland. Er muss dies Rundholz so preiswert haben, dass er mit den Brettern von der ausländischen Einfuhr konkurrieren kann.

b) der Konsument, welcher das natürliche Bestreben hat, möglichst billig zu kaufen. Kann der Schreiner die Bretter nicht billig genug kaufen, findet er keine Abnehmer, da die Möbel dann zu teuer werden und schliesslich wieder vom Ausland kommen.

Es heisst also die richtige Linie zu erkennen, bis bis zu der Bretter und feiner verarbeitete Hölzer belastet werden können.

c) das gesamte holzexportierende Ausland. Es steht auch auf dieser Seite und sucht dieselbe durch diplomatischen Druck und Unterhandlungen zu stärken. Das Ausland muss und will uns Holz liefern, sofern wir überhaupt darauf reflektieren, einen regen, gegenseitigen Handelsaustausch mit dem Ausland beizubehalten, was ohne jeden Zweifel für das Deutsche Reich von der grössten Bedeutung ist.

Russland und Oesterreich, unsere nächsten Nachbaren und bedeutenden Abnehmer unserer Industrien wollen auf jeden Fall Holz an uns abgeben, oder sie werden ihre Grenzen gegen unsere Industrieprodukte verschliessen. Es kann also bei der Gegenüberstellung der Interessen nicht schwer sein, zu entscheiden, dass, wenn wir doch Holz notwendig haben, wir es am besten in rohem Zustande beziehen und dieses, um dem Ausland entgegenzukommen, mit einem möglichst niedrigen oder gar keinem Zollsatz belegen. Es würde also dadurch der Industrie, dem Konsumenten und dem gesamten Auslandsverkehr genützt.

Nun ist Rundholz für die Sägewerksindustrie das Rohmaterial, aus dem die Sägewaren geschnitten werden. Diese sind also im Sägewerk ein Produkt, für die Tischlerei sind sie aber wieder Rohmaterial, welches nicht zu sehr verteuert sein soll. Es muss also versucht werden, festzustellen, in welchem Verhältniss ein Festmeter Sägewaren bei der Einfuhr mehr Zollschutz haben soll, als ein Festmeter Rundholz, und ferner, in welchem Verhältnis weiter der Zollschutz der Tischlerwaren zu jenem der Sägewaren stehen soll, und zwar so, dass die stufenweise Zollerhöhung vom rohen bis zum ganz fein verarbeiteten Holz in demselben Verhältnis bleibt, als der jeweilige Mehrwert des Produktes durch die feinere Bearbeitung.

Es kommt also weniger auf die absolute Höhe des Zolles an, als vielmehr auf das Verhältnis der einzelnen Positionen zu einander. Es verhalten sich z. B. die Zollsätze des jetzigen Tarifes vom Rundholz (zu 1 angenommen) zum beschlagenen Holz, zum Schnittholz und zu den Tischlerwaren im allgemeinen Tarif, wie

$$1 : 2 : 5 : 15,$$

oder im Handelsvertragstarif wie

$$1 : 1\tfrac{1}{2} : 4 : 15,$$

während die Preise dieser Waren sich verhalten wie

$$1 : 1\tfrac{1}{2} : 4 : 20.$$

Wenn dieses Verhältnis beibehalten wird, kann die absolute Höhe des ersten Satzes so niedrig bemessen werden, dass der Betrag nicht über das wirkliche Schutzbedürfnis der Forstwirtschaft hinausgeht und auf jeden Fall Handelsverträge mit dem Ausland zulässt.

Nun ist der rege Verkehr mit dem Ausland ein starker Ansporn für unsere Industrie, die dann alle Rohmaterialien stärker nachfragt. Durch die starke Nachfrage steigen die Preise mehr, als um den Betrag des Schutzzolles.

In der That muss man zu den Preissteigerungen während der letzten Hochkonjunktur sagen, dass der geringe Zollsatz dazu in gar keinem Verhältnis steht und dass die Preise in Wirklichkeit viel mehr durch die Stärke der Nachfrage reguliert werden. Insofern wäre es also richtig, jede mögliche Unterstützung der Industrie einem doch verhältnismässig unerheblichen Zollsatz auf Rohholz vorzuziehen. Von diesem Gesichtswinkel aus kann als feststehend betrachtet werden, dass die möglichst niedrige Bemessung des Zolles auf Rohholz sehr vielen Interessen nützt und unter

Umständen auch der Forstwirtschaft mehr von Nutzen sein wird, als ein höherer Zoll, der den Auslandsverkehr und damit Nachfrage und schliesslich Preis drücken kann.

Während nun die Schutzzöllner meinten, dass eine Zollerhöhung die Forstwirtschaft rentabler mache und die Einfuhr abhalte, haben die Freihändler auf dem Standpunkt gestanden, dass dies alles viel mehr von den Handelskonjunkturen und von der Nachfrage der Industrie abhinge, die auf jeden Fall unterstützt werden müsse.

In der That hat die Entwicklung der letzten 20 Jahre gezeigt, dass die Freihändler resp. die ganz gemässigten Schutzzöllner Recht behalten haben, denn die Preistabellen weisen nach, dass die Holzpreise nicht abhängig waren von der Zollerhöhung, sondern dass sie immer parallel liefen mit dem Aufschwung des gesamten Wirtschaftslebens und in der Blütezeit der Hochkonjunktur eine Höhe erreichten, welche die Forstinteressenten niemals erhofft hatten, und welche durch Schutzzölle auch niemals allein erreicht werden konnte.

Man kann also nicht sagen, dass die auswärtige Einfuhr unsere Preise drücke, denn die Preise selbst sind (natürlich mit der Nachfrage) in ganz demselben Verhältnis gestiegen, wie die Grösse der Einfuhr gestiegen ist, während beim Nachlassen der Nachfrage (auch der Einfuhr) die Preise fielen. Die Preise im Inland sind also nicht abhängig von der Einfuhr, sondern die Einfuhr ist abhängig von dem Preise, den wir zahlen können, je nachdem die Nachfrage bei uns gross oder klein ist.

Eins ist aber weder von den Schutzzöllern noch von den Freihändlern richtig gewürdigt. Wie des Näheren an anderer Stelle noch ausgeführt wird, ist unsere Rundholzeinfuhr eine örtlich stark beschränkte. Rundholz wird nur die Flussläufe hinab geflösst; nach dem Rhein kommt z. B. kein ausländisches Rundholz[1]),

1) Mit Ausnahme von kurzen und dünnen Hölzern, die für Gruben und für Papierfabriken verlangt werden und deren Verladung im Seeschiffe keine Schwierigkeit macht.

welches dem inländischen viel Konkurrenz machen könnte. Es handelt sich also nur um die Einfuhr an der österreichischen und russischen Grenze, und gerade in diesen deutschen Grenzprovinzen ist das Rundholz so teuer gewesen, dass die ganze Sägewerksindustrie in die böseste Lage gekommen ist. Die Unkosten des Transportes bis ins Inland reichen vollständig aus, um den deutschen Forstprodukten einen Schutz zu geben.

Demnach liegt also, wie vor 20 Jahren die Freihändler behauptet haben, die Schwierigkeit in der Aufstellung des richtigen Verhältnisses des Zollschutzes zu den einzelnen mehr oder weniger verarbeiteten Waren, aber auf Rohzoll soll die Belastung eine möglichst niedrige sein.

Man hat dann ferner seitens der Schutzzöllner behauptet, ein Zurückbleiben der Preise für die Forstprodukte ohne Zollschutz würde die Veranlassung sein, dass sich die Waldbestände im deutschen Reich stark verminderten, und dass dadurch ein grosser Schaden für die klimatischen, landwirtschaftlichen und hygienischen Verhältnisse hervorgerufen würde. Die Freihändler behaupteten, dass, um dieses zu verhindern, die Preise gerade niedrig gehalten werden müssten und beriefen sich damals bereits auf Autoritäten wie von Hagen, der die starken Waldverwüstungen zu Zeiten hoher Preise beklagte[1]).

Und in der That hat sich die Berechtigung dieser Schlussfolgerung in eklatanter Weise erwiesen. Sobald die Preise anfingen, über das durchschnittliche Mass zu steigen, ungefähr vom Jahre 1897 ab, las man fast in sämtlichen Landwirtschaftskammerberichten Preussens und Süddeutschlands Klagen über den starken Rückgang der Privatwaldungen, die bei den hohen Holzpreisen abgetrieben und nicht wieder angepflanzt würden[2]).

1) Siehe oben.

2) S. Landwirtschaftskammerberichte, Prenzlau 1899, S. 103. Jahresbericht der Landwirtschaftskammern für Ostpreussen, Königsberg 1900, S. 106. — Ebenso für Brandenburg, Schlesien, Posen u. a. m.

Nur an einzelnen Stellen wird auch berichtet, z. B. aus Westfalen, dass fleissig wieder angepflanzt würde. Es scheint also festzustehen (und das Gegenteil wäre wirklich merkwürdig), dass die Bestände der Privatforsten zur Zeit hoher Preise starke Einbusse erleiden.

Es ist ja gerade ein Vorzug der Forstwirtschaft vor der Landwirtschaft, dass in der ersten die günstigen Konjunkturen voll ausgenutzt werden können, während zu Zeiten schlechter Preise und geringer Nachfrage das Holz ohne Risiko stehen bleiben kann. Dass die Notlage der meisten Landwirte im Osten Deutschlands ihnen noch mehr Veranlassung war, ihre Holzbestände zu hohen Preisen zu verkaufen, ist selbstverständlich.

Für uns ist nur die Frage von grossem Interesse, ob die Schutzzöllner berechtigt sind, als Begründung für ihre Zollforderungen die Behauptung anzuführen, dass hohe Holzpreise zur Erhaltung der Waldbestände beitragen. Trotzdem wir gesehen haben, dass die hohen Holzpreise starke Holzeinschläge seitens der Privatbesitzer zur Folge gehabt haben, müssen wir zugeben, dass die Waldverkäufe allein uns kaum Berechtigung zu irgend welchen Schlussfolgerungen geben, denn wenn der abgeholzte Bestand in einigen Jahren durch Anpflanzungen ersetzt wird, so kann von irgend welchem Schaden für Volkswirtschaft, Klima, Landwirtschaft kaum die Rede sein. Starke Abholzungen und Waldverwüstungen können also nur insofern mit Recht in dieser Diskussion zur Begründung angeführt werden, als eine Anpflanzung nicht wieder stattfindet.

Merkwürdigerweise wurde aber über diesen wichtigen Punkt von beiden Seiten sehr wenig gesagt, vielleicht, weil man darüber nichts Näheres wusste oder vielmehr, weil in der That die Frage der Anpflanzung nicht von guten oder schlechten Holzverkaufspreisen, von hohen oder niedrigen Zöllen abhängt, sondern

vielmehr in einer Menge der verschiedenartigsten Momente und Verhältnisse ihre Begründung findet.

Alle Gründe, die einen Grundbesitzer veranlassen könnten, eine neue Anpflanzung vorzunehmen, verteilen sich gleichmässig auf gute und schlechte Zeiten.

In guten Zeiten, womit also die Zeiten der hohen Holzpreise gemeint sind, könnte das gute Ergebnis der Verkäufe dem Besitzer ein Ansporn sein, bald eine neue Anpflanzung vorzunehmen; davon abhalten kann ihn aber der in guten Zeiten meist erhöhte Lohn für Arbeiter und der erhöhte Kaufpreis für Pflänzlinge, ferner der Gedanke, der vielleicht nicht bei Vielen, aber doch bei Manchem eine Rolle spielen wird, nämlich dass er den Lohn für die Anpflanzungen nicht mehr ernten kann, sondern dass die neue Anpflanzung erst für seine Nachkommen ertragreich sein wird. Auch in schlechten Zeiten giebt es Gründe und Gegengründe. Arbeitslohn und Pflanzen sind wohl vielleicht billig und reizen zu neuen Anpflanzungen, aber in solchen Zeiten geringer Erträge ist Manchem auch diese Ausgabe schon zu teuer, er schiebt es von Jahr zu Jahr auf, und schliesslich unterbleibt es. Und doch ist es gerade wieder der mit den schlechten Zeiten eintretende billige Zinsfuss, der Manchem ein Grund sein wird, seine Ersparnisse nicht zur Sparkasse zu bringen, sondern sie in Anpflanzungen anzulegen, ebenso gut wie es in guten Zeiten mit hohen Verzinsungen für Manchen verführerisch sein wird, zu spekulieren und Geld in Industrien anzulegen, statt in Neuanpflanzungen.

Es sind also sowohl zu guten als zu schlechten Zeiten die verschiedenartigsten wirtschaftlichen Gründe, welche zu Gunsten oder Ungunsten der Anpflanzungen angeführt werden können.

Wenn man dann noch in Betracht zieht, wie oft rein persönliche Vorliebe, Rücksicht auf Wildstand, Spazierwege und Sonstiges in dieser Frage eine Rolle

spielt, so wird man ohne Bedenken zugeben müssen, dass Neuanpflanzungen und damit auch die Grösse der Waldbestände niemals abhängig sind von hohen oder niedrigen Preisen, guten oder schlechten Zeiten. Es sind eben tausend andere Gründe, die da mitspielen.

Deshalb müssen wir die Frage des Waldbestandes und der Waldverwüstung oder Vergrösserung, wie sie von den Schutzzöllnern zur Unterstützung ihrer Forderung in die Diskussion hereingetragen ist und noch jetzt vorgebracht wird, hier vollständig ausscheiden, weil es nicht einen Menschen giebt, der heute sagen könnte, in welcher Weise die Holzpreise auf Neuanpflanzungen einwirken.

Was nun den weiteren Punkt anbetrifft, nämlich den, dass wir nach Ansicht der Schutzzöllner uns mehr und mehr vom Ausland abschliessen könnten, weil wir in der Lage seien, unseren Bedarf auch in Zukunft selbst so weit zu decken, dass der geringe Mehrbedarf vom Ausland ruhig einem hohen Zoll unterliegen dürfe, so kann hierauf an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. In einer weiteren, diese Abhandlung ergänzenden, Veröffentlichung wird eingehend nachgewiesen werden, dass wir wohl einzelne Holzarten selbst hinreichend haben, aber bei anderen auf die Einfuhr unbedingt angewiesen sind. Die Entwicklung unserer Einfuhr hat den Beweis dafür geliefert.

Auch die sonstigen, teilweise stark bestrittenen Ansichten der Hochschutzzöllner, z. B. dass Zölle notwendig seien, um den Waldarbeitern bessere Löhne zahlen zu können, ferner, dass selbst eine wesentliche Zollerhöhung für den Konsumenten immerhin nur einen geringen Betrag ausmache, sind schon z. Zt. durch Dr. Lehr zurückgewiesen. Ein Forstbesitzer wird kaum freiwillig die Löhne für seine Arbeiter erhöhen, weil die Holzpreise steigen, wahrscheinlich ebensowenig, wie er zu Zeiten schlechter Holzpreise die Löhne über Gebühr herabdrücken kann; er würde dann eben keine

Arbeiter behalten. Es sind doch wahrlich ganz andere Faktoren, die auf die Preise der Arbeitslöhne einwirken. Angebot und Nachfrage und psychologische Momente beiderseits spielen dabei die entscheidende Rolle.

Wir können also schliesslich doch aus der heftigen Fehde von 1883 und der darauf folgenden Entwicklung der letzten zwanzig Jahre heute unsere Lehren ziehen, dahingehend

a) dass bei schlechter Nachfrage die Zölle nicht in der Lage sind, die Preise auf angemessener Höhe zu halten, dass aber eine starke Nachfrage eine Preissteigerung hervorruft, gegen welche der Zollschutz im günstigsten Falle eine kaum nennenswerte Wirkung haben kann.

b) dass alle Gründe für Zollschutz, die sich auf Ausführungen über den Schutz und über die Schönheit des deutschen Waldes, über hygienischen und klimatischen Nutzen desselben und über die Löhne der Waldarbeiter stützen, nicht ernst zu nehmen sind. Alle diese Sachen stehen nur in äusserst losem Zusammenhange mit der Preisbildung des Holzes. Hohe Holzpreise wirken auf diese Sachen keineswegs immer günstig ein, teilweise werden dieselben Gründe ebenfalls von den Zollgegnern für ihre Beweisführung in Anspruch genommen, und ein wissenschaftlicher Ernst verlangt deshalb den Ausschluss aller solchen Gründe aus der Diskussion, weil in der Frage der Zolltariffestsetzung nicht Vorliebe oder Herz und Gemüt, sondern nur der Verstand im Interesse des Vorteils des gesamten deutschen Reiches das entscheidende Wort zu sprechen hat.

Aus diesem Gesichtswinkel wird im nächsten Kapitel versucht werden, alle stichhaltigen Gründe zusammenzufassen, die für einen hohen Schutzzoll oder andererseits für einen gemässigten oder sehr niedrigen Holzzoll sprechen.

Vorher wird es jedoch notwendig sein, die Uebelstände, die der bestehende Tarif mit sich gebracht hat,

die Beschwerden, die gegen ihn laut geworden sind und insbesondere ferner die Abänderungen zu erwähnen, welche in dem von der Regierung im Juli vorigen Jahres veröffentlichten Entwurf eines neuen Zolltarifgesetzes gegenüber dem bestehenden Tarif enthalten sind.

Bekanntlich laufen am 31. Dezember 1903 die Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Rumänien, Belgien, Russland, Serbien und der Schweiz ab, so dass der neue Entwurf der Regierung für die Unterhandlungen mit diesen Staaten zum Zwecke Abschlusses neuer Handels-Verträge als Unterlage dienen soll.

Zunächst hat es sich im bestehenden Tarif als eine Ungerechtigkeit herausgestellt, dass das Gewicht von einem Festmeter Holz auf 600 kg festgesetzt ist. Auf Grund dieses Gewichtsverhältnisses ist im Tarif bestimmt, dass Hölzer bei der Einfuhr nach Gewicht oder nach Festmeter verzollt werden können, und zwar wird nach dem Handelsvertragstarif erhoben:

von Rundholz	20	Pf.	p.	Dz.,	oder	1,20	pro Festmeter
beschlagenem	30	„	„	„	„	1,80	„ „
Schnittholz	80	„	„	„	„	4,80	„ „

u. s. w.

Die Hölzer haben nun aber je nach ihrer Dichtigkeit das verschiedenste spezifische Gewicht. Folgende Tabelle zeigt an, in welch starkem Masse einige Holzsorten von dem angenommenen Satz von 600 kg, für 1 fm abweichen [1]).

	Gewicht		
	frisch	halbtrocken	trocken
Eiche	1060 kg	908 kg	696 kg
Buche	984 „	758 „	591 „
Ahorn, Ulme	908 „	757 „	665 „

1) Holzalmanach der deutschen Holzzeitung, Königsberg 1896, Seite 34.

	Gewicht		
	frisch	halbtrocken	trocken
Esche, Birke	908 kg	757 kg	650 kg
Erle	865 „	650 „	480 „
Weide	816 „	674 „	594 „
Edeltanne	892 „	727 „	594 „
Fichte oder Rottanne	863 „	663 „	469 „
Kiefer	908 „	727 „	594 „
Lärche	921 „	680 „	485 „

Pitchpine, welches für die Einfuhr eine grosse Rolle spielt, wiegt halbtrocken bis trocken, wie es zu uns kommt, 800—900 kg pro Festmeter, also ungefähr soviel wie Eiche.

Diese Differenz in dem Gewicht der verschiedenen Holzsorten zwingt nun den Importeur dieser Hölzer, alle leichten Holzsorten, wie Fichte, Tanne, Lärche, Esche etc. nach Gewicht zu verzollen, dagegen alle schweren Hölzer, wie Eiche, Buche, Pitchpine nach Festmeter. Denken wir uns z. B. dass Jemand 10 fm Eichenbretter einführen will. Dieselben wiegen halbtrocken 9080 kg. Der Empfänger hat bei der Einfuhr anzugeben, welchen Zoll er entrichten will, entweder den Masszoll mit Mk. 480 pro Festmeter, oder den Gewichtszoll mit Mk. 0.80 p. Dz.

Die Wahl kann ihm nicht schwer fallen. Im ersteren Falle zahlt er nämlich 10 (fm) mal 4,80 = 48 Mk; im letzteren Falle zahlt er 90,80 (Dz.) mal 0,80 = Mk. 72,46, also um die Hälfte mehr. Eine solche Differenz hat jedenfalls nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen und ist auch vollständig unmotiviert und ungerecht, denn wenn jemand aus irgend einem Grunde nicht in der Lage ist, die genaue Anzahl der Festmeter anzugeben, dann zahlt er also 50% mehr, als derjenige, der dazu zufällig in der Lage ist.

Eine Aenderung dieses Zustandes durch gerechte Festsetzung des Gewichtsverhältnisses muss gewünscht werden.

Ferner giebt es im jetzigen Tarif nur eine Position für alle groben Holzwaren, die gehobelt, gefalzt, genutet oder tischlermässig bearbeitet sind. Der Zoll dafür beträgt Mk. 3.— p. Dz. Für die gewöhnlichen Hobeldielen, von denen eine Maschine in einem Tage mehrere Waggons mit geringen Unkosten fertigstellt, genügt dieser Zollschutz, denn die Einfuhr dieser sogenannten Hobeldielen hat fast ganz aufgehört. Umsomehr aber floriert noch immer die Einfuhr sonstiger fertiger Tischlerarbeiten als Thüren, Fenster, Treppen u. s. w., und wenn die Einfuhr in verschiedenen Jahren auch zwischen 9—13 Millionen Mark Wert schwankt, so ist auch die kleinere Zahl schon erheblich genug, um uns zu veranlassen, diese Ware, die im Rohmaterial einen Wert von Mk. 1200.—, fertig bearbeitet aber von ca. Mk. 4000.— pro Waggon von 10 t hat, mit einem höheren Zollsatz zu schützen; denn unser Tischlergewerbe leidet unter der Konkurrenz schwedischer und amerikanischer Waren erheblich, und die Thürenfabriken in Westdeutschland können sich kaum konkurrenzfähig halten.

Schliesslich hat sich noch die Unzuträglichkeit herausgestellt, dass die Zollbehörde nach dem Buchstaben des Gesetzes Eisenbahnschwellen, welche an einer Seite gesägt, sonst aber beschlagen waren, nach dem hohen Satz von Schnittholz, nicht aber als beschlagenes Holz verzollt hat. Es ist nämlich Brauch, dass Baumstämme, die sich zu Schwellen eignen, quadratisch beschlagen werden, beispielsweise 30 cm hoch, 30 cm breit. Da nun eine Schwelle aber nur halb so hoch als breit sein braucht, trennt man diese quadratischen Klötze dann mit einem Sägeschnitt in der Mitte durch. Die Hölzer verlieren dadurch nicht die Eigenschaft von Schwellen, werden auch keinesfalls wertvoller; trotzdem musste nach dem Wortlaut des Gesetzes der höhere Zoll in Anwendung kommen, weil eben zur Bearbeitung die Säge mitgewirkt hatte. Die Lieferanten mussten sich die unnötige Mühe machen,

jenseits der Grenze die Schnittfläche derartig mit dem Beil zu beschlagen, dass man von dem Sägeschnitt nichts mehr sehen konnte. Die Schwellenhändler beschwerten sich über die Auslegung des Gesetzes, jedoch war bei der im Tarif festgesetzten klaren Unterscheidung zwischen gesägtem und beschlagenem Holz nichts zu machen.

Wenn man von diesen 3 Punkten absehen will, sind Klagen über den Wortlaut des Gesetzes oder der Auslegung desselben nicht bekannt geworden.

---

3. Entwurf des neuen Zolltarifs.

Die hauptsächlichsten Aenderungen, die der neue Tarifentwurf gegenüber dem jetzt gültigen Tarif in Bezug auf die oben angeführten dreifachen Unzuträglichkeiten aufweist, werden in Folgendem näher angegeben.

Zunächst will man versuchen, die grosse Differenz zu beseitigen, die darin liegt, dass man die Hölzer je nachdem sie schwer oder leicht sind, vorteilhafter nach Festmeter oder nach Gewicht verzollen kann. Das Einfachste wäre ja, den Verzollungsmodus nach Festmeter wegfallen zu lassen und sämtliche Hölzer nach Gewicht zu verzollen. Aber man fürchtet, durch eine solche Bestimmung gegen vielfache Wünsche aus Handelskreisen zu verstossen, und man hat nun den Ausweg gefunden, sämtliche Hölzer in harte und weiche einzuteilen. Zu ersteren würde Eiche, Buche, Pitchpine etc. gehören, zu letzteren Tanne, Erle etc. Die Zugehörigkeit für jede einzelne Holzsorte soll im Gesetz festgelegt werden. Alsdann soll das Gewicht

von 1 fm	hartem Rundholz	mit 900 kg
1 fm	weichen „	„ 600 kg
1 fm	beschlagenem oder gesägtem hartem Holz	„ 800 kg

1 fm beschlagenem oder gesägtem weichem Holz mit 600 kg

angenommen werden.

Diese Anordnung entspricht mehr den wirklichen Thatsachen und lässt die Differenzen schwinden, die bislang darin lagen, ob man das Holz nach Mass oder Gewicht verzollte.

Was sodann die Position „grobe Holzwaren" anbetrifft, so hat man den geäusserten Wünschen gemäss im neuen Tarifentwurf daraus zwei Positionen gemacht. Unter die erste sollen in Zukunft alle einfach gehobelten, genuteten, gefalzten Bretter fallen; der frühere Zollsatz von Mk. 3.— p. Dz. für diese Position soll verdoppelt werden.

Unter die zweite Position sollen fertige Tischlerwaren als Thüren, Fenster, Treppen etc. gerechnet werden. Der Zoll für diese Position ist entsprechend dem grösseren Wert vorgeschlagen mit Mk. 10 p. Dz.

Schliesslich enthält der neue Entwurf die Bestimmung, dass Eisenbahnschwellen dem Gebrauch gemäss an einer Fläche gesägt sein dürfen und bei der Einfuhr doch nur den Zoll für beschlagenes Holz erfordern. Die Hauptübelstände des jetzigen Tarifes sind also im neuen Entwurf beseitigt.

Ausser diesen genannten Aenderungen weist der neue Entwurf eine allgemeine Tendenz zu höherem Zollschutz auf. Die nachfolgende vergleichende Gegenüberstellung der Zollsätze weist das nach. Unter I stehen die Sätze des heute noch geltenden, aber fast garnicht angewendeten allgemeinen Tarifes. Unter II sind die Sätze des Handelsvertragstarifes aufgeführt, wie er im Verkehr mit allen meistbegünstigten Nationen angewendet wird. Unter III sind die im neuen Entwurf vorgeschlagenen Zollsätze angegeben. Die eingeklammerten Sätze sind für hartes Holz vorgesehen.

	I		II		III	
	p. Dz.	p. fm	p. Dz.	p. fm	p. Dz.	p. fm
Rundholz	0,20	1,20	0,20	1,20	0,20	1,20
					(0,20)	(1,80)
Beschlagen. Holz	0,40	2,40	0,30	1,80	0,50	3.—
					(0,50)	(4.—)
Geschnittenes „	1.—	6.—	0,80	4,80	1,25	7,50
					(1,25)	(10.—)
Gehobeltes „	3.—		3.—		6.—	
Tischlerware	3.—		3.—		10.—	

Wir sehen, dass im neuen Entwurf nicht unbeträchtliche Erhöhungen vorgenommen sind. Jedoch ist bedeutsam, dass Rundholz, abgesehen davon, dass dem grösseren Gewicht des harten Holzes besser Rechnung getragen ist, keinem höheren Zoll unterworfen werden soll und ferner, dass Brennholz, sowie kurzes und dünnes Holz für Schleif- und Celluloseindustrie zollfrei eingehen kann. Für den Fall eines Zollkrieges ist in § 8 des neuen Entwurfes ein Zollzuschlag bis zum doppelten Betrage des tarifmässigen Satzes oder bis zur Höhe des vollen Wertes der Waren vorgesehen. Für zollfreie Waren sollen in diesem Falle Kampfzölle bis zur Hälfte des Wertes erhoben werden können.

Der deutsche Forstverein hatte in einer Eingabe an das Ministerium vorgeschlagen, für die Produkte der Forstwirtschaft die Form des Doppeltarifes zu wählen; es ist jedoch seitens der Regierung ein Minimaltarif wie beim Getreide nicht aufgestellt worden, wohl in der richtigen Erkenntnis, dass die Parteien im Inland schwer auf einen solchen zu einigen sind; schliesslich wäre dem Auslande gegenüber mit einem gesetzlich festgesetzten Minimalsatz vielleicht noch nichts gewonnen, denn wenn eine Regierung über den Abschluss von Handelsverträgen verhandeln will, so muss sie doch in der Lage sein, bei den wichtigsten in Betracht

kommenden Waren dasjenige Entgegenkommen zu zeigen, was sie von dem anderen Teile auch verlangt. Wenn nun in den Verhandlungen mit Russland und Oesterreich sowohl die Getreide- als auch die Holzzölle nicht allein erhöht, sondern in dem erhöhten Betrage als Minimalsatz durch Abstimmung im Reichstag festgelegt wären, dann wären in diesen beiden für die genannten Länder besonders wichtigen Positionen jede nähere Unterhandlung überflüssig. Es läge kein Grund vor, weshalb diese Länder uns in den für uns wichtigsten Positionen dann entgegenkommen sollten.

Die Regierung sucht also jetzt im Reichstage die vorläufige Zustimmung für die vorgeschlagenen Zollsätze nach, kann aber im Laufe der Verhandlungen in den Holzzöllen das nötige Entgegenkommen zeigen. Sollte es mit einigen Staaten nicht zum Abschluss von Handelsverträgen oder zum Abschluss der Meistbegünstigung kommen, so werden wohl diese Tarifsätze, wenn sie im Reichstag Genehmigung finden, zur Anwendung gelangen.

Es ist zu wünschen, dass der Reichstag der Regierung die vorgeschlagenen Holzzölle vorläufig bewilligt, jedoch ohne Minimaltarif, damit die Regierung im Verlauf der Verhandlungen in der Lage ist, nötigenfalls davon etwas preiszugeben, um ein Aequivalent zu erhalten [1]).

1) In der Zolltarifkommission haben die Parteien sich in der Mehrheit mit den von der Regierung vorgeschlagenen Holzzöllen einverstanden erklärt. Nur den Zoll auf Gerbmaterialien, Quebrachoholz etc. hat man bedeutend höher angesetzt, was der Vertreter der Regierung jedoch als unannehmbar ablehnte. Siehe Bericht über die Sitzung der Zolltarifkommission vom 10. April 1902.

II. Angemessene Zollpolitik.

Die eingehende Erörterung der nachstehenden 4 Fragen:

1. Liegt eine Notlage der Forstwirtschaft vor und würde der Forstwirtschaft, falls zu einer Zeit die Notlage bejaht werden müsste, durch Massnahmen der Zollpolitik geholfen werden können?
2. Welche Wirkungen kann die Zollpolitik für Holzhandel und Holzindustrie haben?
3. Würde eine Differenzierung andere Wirkungen für unsere Forstwirtschaft und unsern Holzhandel haben, als die jetzige einheitliche Meistbegünstigung?
4. Entspricht der neue Entwurf des Zolltarifgesetzes den notwendigen Anforderungen?

macht uns mit allen Beziehungen, welche zwischen Forstwirtschaft, Holzhandel und Zollpolitik bestehen, bekannt.

Hinsichtlich der ersten Frage, nämlich der Rentabilität der Forstwirtschaft ist es ausserordentlich schwer, den Prozentsatz der Verzinsung vom Anlagekapital festzustellen und diese Frage dadurch in ganz korrekter Weise zu beantworten.

Wie schon gesagt, haben wir genauere Ertragsergebnisse, die solchen Ermittelungen zu Grunde zu legen wären, nur von den Staatsforsten.

Da fragt es sich zunächst, wie hoch das Anlagekapital dieser Forsten zu bemessen ist. Schwer ist

besonders auch die Frage, wie hoch der im Staatsbesitz befindliche Boden, der ohne Holzbestand in manchen Gegenden fast wertlos wäre, zu schätzen ist. Der Bodenwert würde mit den Kosten für Anpflanzung und Pflege, sowie mit den Zinsen das Gesamtkapital bilden, welches sich später durch die jährlichen Erträge verzinsen müsste. Welcher Teil des Ertrages ist dann als Bodenrente und welcher Teil als Kapitalzins zu betrachten?

Prof. Endres sagt im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, die Waldbodenrente sei in der Forstwirtschaft eine äusserst geringe, da von dem Reinertrage doch immerhin $^5/_6$ auf die Verzinsung des Holzkapitals entfallen müssten und nur $^1/_6$ auf die Bodenrente, entsprechend dem verhältnismässigen Werte des Holzkapitals zum Bodenwerte.

Wie aber ist denn der Wert dieses Holzkapitals ermittelt? Man kann doch unmögich erst die Erträge des Waldes kapitalisieren und dann wieder von diesem ermittelten Kapital Zinsen rechnen. Richtiger wäre eine solche reine Zinsermittelung, wenn man den Festmeterinhalt eines Holzbestandes ermittelte und danach dann den Gesamtholzwert unter Zugrundelegung des durchschnittlich erzielten Einheitverkaufspreises berechnete. Der jährliche Ertrag wäre demnach die Verzinsung des in dem ganzen Holzbestand und Bodenwert steckenden Kapitals. Dann müsste davon für die Bodenrente ein gewisser Prozentsatz reserviert werden.

Aber auch diese Ermittelung ist nicht richtig. Wenn wir die Probe machen und nach dem durchschnittlichen jährlichen Ertrag von 3,54 fm p. ha. bei 80jährigem Umtriebe die Grösse des gesamten Holzvorrates im Deutschen Reiche ermitteln wollten, so müssten wir für ein Hectar $\frac{80 \cdot 3{,}54 \text{ fm}}{2} = 141{,}6$ fm Holzbestand annehmen. Das ergäbe für 13,9 Millionen ha. einen Holzvorrat von 1,97 Milliarden fm., welche,

zu dem kleinsten Durchschnittspreise berechnet, mindestens einen Wert von 20 Milliarden Mark repräsentieren, oder nach Abzug der Verwaltungs- und aller anderen Unkosten, welche nicht ganz die Hälfte des Rohertrages ausmachen, einen Verkaufswert von 10 bis 12 Milliarden Mark haben würden.

Das ist rechnerisch vollkommen richtig, aber doch in der Praxis nicht zutreffend, denn der Wert dieser Holzmengen ist nur dann der angegebene, wenn in jedem Jahre der bestimmte Umtrieb zum Verkauf kommt, der in Deutschland sich auf ungefähr 50 Millionen fm. jährlich beläuft. Wollte man in einem Jahre 1 Milliarde fm. zum Verkauf bringen, so würden dieselben fast wertlos sein. In Wirklichkeit kann man also nicht sagen, dass der realisierbare Wert der Holzvorräte des deutschen Reiches jederzeit 10 Milliarden Mark beträgt.

Prof. Endres schreibt im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, S. 1160: „Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Reineinnahmen aller deutschen Staatswaldungen in der Höhe von Mk. 18.— pro Hectar ergiebt sich für die sämtlichen Waldungen des Deutschen Reiches eine jährliche Reineinnahme von 252 Millionen Mark. Die Reineinnahme des Staates darf man ohne weiteres auch für die Privatwaldungen unterstellen, weil für diese die Verwaltungskosten geringer sind und die Ausnutzung kaufmännischer betrieben wird, als in der Staatswirtschaft. Bei einem Zinsfuss von 3 % entspricht dieser Reinertrag einem Waldkapital (Bodenwert, Holzvorrat, Gebäude, Wege, Transportmittel) von 8,4 Milliarden Mark, das sind 600 Mk. pro Hectar.

Rechnet man für den Boden $^1/_6$ des Waldwertes, so treffen hiervon auf das Bodenkapital 1,4 und auf den Holzvorrat 7 Milliarden. Zum Vergleich sei erwähnt, dass der Goldvorrat der Welt auf 16 Milliarden geschätzt wird, und das Anlagekapital der vollspurigen

Eisenbahnen des Deutschen Reiches 1897 11,85 Milliarden Mark betrug."

Prof. Endres kommt also durch Kapitalisierung hinsichtlich des Waldwerts zu ähnlichem Resultat; er begreift die Bodenwerte ein, während oben nur der Holzwert berechnet war.

Um doch auf irgend eine Weise die Höhe der Verzinsung des Waldkapitals rechnerisch zu ermitteln, könnte man die Ertragsangaben der preussischen Forstverwaltung einer genaueren Berechnung zu Grunde legen.

Nehmen wir mit Prof. Endres an, dass Preussen in seinen Staatswaldungen einen Holzvorrat von 370 Millionen fm. hat, welche zu dem in Preussen erzielten geringen Durchschnittspreise von Mk. 8,72 p. fm. einen Geldwert von 3,23 Milliarden Mark ergeben. Nach Abzug der Verwaltungs- und Werbekosten bleibt von dieser Summe jedoch nur die Hälfte übrig.

Da der Ertrag der preussischen Staatsforsten sich im Durchschnitt der letzten Jahre auf brutto 85 oder netto auf 40—45 Millionen Mark beläuft, betrüge die Verzinsung des Kapitals nur $2^1/_2\,\%$, wobei Bodenpreis und Bodenrente ausser Acht gelassen wären. Die Verzinsung wäre recht niedrig; und wenn sich sämmtliche Hölzer jetzt verkaufen liessen, und die Wälder im übrigen nicht notwendig wären und keine volkswirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen hätten, thäte Preussen vom rein kaufmännisch-finanziellen Standpunkt besser, die Holzvorräte zu versilbern und damit zunächst die Staatsschulden zu bezahlen. Aber wie schon gesagt, ist der angegebene Verkaufswert dafür nicht zu erzielen, weder beim Einschlag des Holzes, noch beim parzellenweisen Verkauf sämtlicher Wälder, falls ein solcher Verkauf überhaupt denkbar wäre und nicht die vitalsten Lebensinteressen des Landes verletzte.

In den sächsischen Staatswaldungen, die allerdings die rentabelsten im ganzen Deutschen Reich sind, hat

man eine jährliche Verzinsung von annähernd $3\,\%$ des Produktionskapitales ermittelt[1]). Alle diese Berechnungen treffen wohl das Kapital, welches nach jetziger Wertschätzung in den Wäldern noch steckt, nicht aber das Kapital, welches darin angelegt und inzwischen um Zinsen und Zinseszinsen vermehrt ist.

Deutlicher wird diese ganze Verzinsungsfrage, wenn man auf den Streit eingeht, der zwischen den Anhängern der Waldreinertragstheorie und andererseits der Bodenreinertragstheorie entbrannt ist. Schon seit vielen Jahren wogt unter den Forsttheoretikern und Praktikern der Streit hin und her, ob die auf Grund der ersteren oder der letzteren anzuwendende Praxis die grössere Berechtigung hat. Nach Prof. Endres hält die Waldreinertragstheorie es für richtig, den Betrieb so einzurichten, dass die jährliche Waldeinnahme des Waldbesitzers das Maximum des absolut Erreichbaren darstellt, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch das Boden- und Holzkapital voll oder nur teilweise verzinst wird. Zinsen werden überhaupt nicht in Rechnung gezogen.

Die Bodenreinertragswirtschaft berechnet Zins auf Zinseszinsen und will das Holz dann umgetrieben sehen, wenn die höchste Bodenrente erzielt ist, d. h. wenn der jährliche Zuwachs nicht mehr soviel Wert hat, als die jährlich auflaufenden Zinsen des Kapitals. Vom finanziellen Standpunkte aus hat nur diese letztere Wirtschaft Berechtigung; auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte müsste nur sie Berechtigung haben, falls nicht für die erstere Wirtschaft besondere nationalökonomische Gründe, etwa ein besonderer, viel grösserer öffentlicher Nutzen gerade der älteren Waldbestände in Frage kommen würde.

Da nämlich die Waldreinertragsanhänger keine Zinsen in Rechnung stellen, haben sie natürlich zur

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Conrad S. 1160.

Erzielung des jährlichen grösseren Ergebnisses enorm grosse Holzvorräte nötig, während ihre Gegner, welche die Zinsen der aufgewendeten Kosten berechnen, denjenigen Zeitpunkt des Umtriebes wählen, zu welchem der Zuwachs, der bekanntlich im hohen Alter der Bäume immer geringer wird, nicht mehr die jährlichen Zinskosten deckt.

„Der grundlegende Unterschied[1]) zwischen beiden Wirtschaftssystemen liegt nun darin, dass die Bodenertragswirtschaft[2]) die Umtriebszeit auf jenen Zeitpunkt verlegt, in welchem die Waldrente den grössten Bodenertragswert und das demselben entsprechende Holzkapital zu dem geforderten Wirtschaftszinsfuss verzinst, während die Waldreinertragswirtschaft den Umtrieb so wählt, dass die jährliche Waldrente an sich ein Maximum ohne Rücksicht darauf ist, ob dieselbe eine angemessene Verzinsung der Produktionskapitalien darstellt oder nicht. Um dies Ziel zu erreichen, ist die Waldreinertragswirtschaft in der Regel gezwungen, auf der gegebenen Fläche einen grösseren Holzvorrat zu belassen als die Bodenreinertragswirtschaft. Also: die Waldreinertragswirtschaft hat hohe jährliche Einnahmen bei ungenügender Verzinsung des Produktionsaufwandes, die Bodenreinertragswirtschaft hat geringere Holzkapitalien und jährlich geringe Erträge, die aber eine ausreichende Verzinsung des Waldkapitals bilden."

In der praktischen Forstwirtschaft unterscheidet sich die letztere durch eine wesentlich kürzere Umtriebszeit von der ersteren[3]). Jene Wirtschaftsart ergiebt also schon frühzeitig, vielleicht schon mit 60jährigem Umtrieb einen Ertrag, während diese länger mit dem

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Conrad S. 1141.

2) S. Trebeljahr in der Allgem. Forst- und Jagdzeitung 1897 S. 47; 1898 S. 199; 1899 S. 164 sowie Forstwissenschaftl. Centralblatt 1898, S. 100.

3) Forstrat Wagener in Bd. 55, Jahrg. 1899, der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften über kürzere Umtriebszeit.

Anfang des Umtriebes wartet und nachher etwas höhere jährliche Erträgnisse erzielt.

Eine grosse Litteratur ist darüber enstanden, welche Wirtschaftsart die empfehlenswerteste ist[1]). Namentlich giebt es viele Forstleute, die sich sehr dagegen sträuben, dass in der Staatswaldwirtschaft die finanziell bedeutend mehr berechtigte Bodenreinertragswirtschaft zur Anwendung komme. Was ist aber natürlicher, als dass einsichtige Leute die Forderung stellen, diese finanziell richtigere Wirtschaftsart möge doch in allen Staatsforsten zur Anwendung gelangen? Die Durchführung der verkürzten Umtriebszeit könnte so erfolgen, dass in Jahren starker Nachfrage ein bedeutend grösseres Quantum Holz eingeschlagen würde, ferner dass die Staatswälder von jetzt ab mehr herangezogen werden, den Bedarf an Gruben- und Cellulosholz, von dem jährlich in steigendem Masse Millionen Festmeter vom Ausland kommen, zu decken. Die Tendenz der Zeit weist auf eine kürzere Umtriebszeit zwingend hin, indem grosse und gewaltig entwickelte Industrien, die es früher nicht gab, nur dünne Hölzer gebrauchen[2]). Der grössere Betrag, der aus der Durchführung der kürzeren Umtriebszeit flüssig würde, könnte zum Ankauf von Oedländereien und zur Schaffung weiterer Waldflächen aus diesen benutzt werden.

In No. 13 der Mündener Forstlichen Hefte, Jahrg. 1901, ist in einem grösseren Aufsatz von Denzin dieser Standpunkt vertreten. Es ist interessant, was ein Gegner darauf antwortet[3]):

„Es ist ja gar keine Frage, dass die Zinsen des Mehrgewinnes der I. Periode den Ausfall für lange Zeit überragen, wenn sie ihr erhalten bleiben. Wollten wir

1) Bestimmung der finanziellen Umtriebszeit, Dr. Schüpfer. Forstwissenschaftliches Centralblatt 1891, S. 422.

2) Cellulosholz, Schleifholz, Grubenholz.

3) Aufsatz des Oberforstmeisters Guse, Heft 15 der Mündener Forstlichen Hefte, Berlin 1901.

aber den Grundsätzen der Reinertragstheorie Rechnung tragen, so hätten wir ein reiches Feld vor uns. Es würde leicht sein, aus unseren Domänen ein Kapital zu lösen, dessen Zinsen weit über ihre jetzt eingehenden Erträge hinausgehen; auch unsere Bergwerke und vieles andere würde nicht vor dem Verkauf sicher sein. Und ein Domänengrundstück, eine Eisenbahn u. s. w. kann man leicht auch später wieder erwerben, wenn man nur Geld hat; alte Waldbestände sind nicht so leicht wieder aufgebaut."

Die Schwäche dieser Entgegnung fühlt man sofort an den gesuchten Uebertreibungen. Wenn man einen Teil alter Holzbestände verkaufte, einen kürzeren Umtrieb einführte, so könnte der Wald als solcher auch in seinem verjüngten Zustande seine segensreichen, volkswirtschaftlichen Aufgaben ebensogut erfüllen. Es heisst also das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man daraus den Schluss ziehen will, jetzt müssten konsequenterweise auch alle Domänen und sonstige Besitztümer verkauft werden. Hätten die Staatsverwaltungen während der Zeit des letzten industriellen Aufschwunges durch grössere Einschläge während mehrerer Jahre jährlich vielleicht insgesamt für 100 Millionen Mark mehr Holz an den Markt bringen können, so hätte das den doppelten Zweck erfüllt, den Staatskassen eine willkommene Einnahme zu gewähren und das Geld für den Import im Lande zu belassen. Prof. Endres schreibt mit Recht: „Es fehlt jeder vernünftige Grund dafür, dass der Staat seine Schulden gegenwärtig zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinst, und in seinen Wäldern auf tausenden von Hectaren Holzbestände stehen lässt, die nicht einmal ein $\frac{1}{2}\%$ einbringen, ja die an Wert verlieren."

Eingehende Erörterungen hierüber gehören in das Gebiet der Forstpolitik. Wir haben aber hinsichtlich des forstlichen Zinsfusses aus dem Gesagten entnehmen können, dass nicht mit Unrecht von hervorragenden Forstpolitikern behauptet werden kann, dass

bei einträglichster Wirtschaft der forstliche Zinsfuss der Staatswaldungen ganz gut auf $2—3\%$ zu bringen ist[1]). Unter forstlichem Zinsfuss ist hier verstanden die Verzinsung des gesamten in Waldwirtschaft angelegten Produktionskapitals einschliesslich der Zinsen[2]).

Wenn wir nun diejenigen Vorzüge in Rücksicht ziehen, die die Privatwaldwirtschaft vor der Staatswaldwirtschaft voraus hat, nicht allein in der profitableren Art des Verkaufes etc., sondern besonders durch ausgedehnte Verkäufe in Zeiten hoher Preise und durch beschränkte Verkäufe in Zeiten niedriger Preise, sowie auch durch Ersparung eines grossen Teiles der staatlichen Verwaltungskosten, so ist wohl Niemand im Zweifel, dass die Privatbesitzer in der Lage sind, den Zinsfuss durch diese Momente um 1% gegenüber dem Staat zu heben. Und dabei sind noch nicht die Annehmlichkeiten und Nebennutzungen, Jagd etc. in Berechnung gezogen. Wer könnte unter solchen Umständen sagen, dass die Fortwirtschaft sich in einer Notlage befindet? Dass der Zinsfuss dann immer noch nicht an denjenigen der Industrie heranreicht, besonders wenn man einen Teil des Zinsertrages noch auf Bodenrente rechnen würde, ist richtig. Aber der niedrigere Zinsfuss gegenüber derartigen Anlagen ist berechtigt, weil der Wald eine sehr sichere Kapitalanlage bildet[3]). Die Forstwirte müssen ihre Verzinsung nicht in Vergleich stellen mit jener der Industrie, sondern müssen eher auf die Landwirte und deren Erträge sehen. Allerdings ist die Forstwirtschaft wegen der Grösse der Holzvorräte kapitalintensiver und wenn von dem

1) Schwappach a. a. O.

2) Grogl, Der forstliche Zinsfuss und Bodenwert. Wien 1899. — Bernfuss, Zum forstlichen Zinsfuss. Wien 1897. — Besprechung darüber im Centralblatt für das gesamte Forstwesen, 24. Jahrg. 1898, S. 75; 25. Jahrg. 1899, S. 258.

3) S. Endres, Handwörterbuch a. a. O. — Schwappach a. a. O. — Schönberg, Wörterbuch a. a O.

Ertrage der Forstwirtschaft $^5/_6$ auf Kapitalzins und $^1/_6$ auf Bodenrente gerechnet wird, so ist die Bodenrente der Forstwirtschaft immerhin kleiner als die der Landwirtschaft. Aber dafür ist die Landwirtschaft auch bedeuterd arbeitsintensiver, und welchen Missgeschicken und Gefahren ist der Landwirt mit seiner Ernte ausgesetzt! Ein schlimmes Unwetter kann dem Landwirt den Lohn des ganzen Jahres rauben, im Forst kann das schlimmste Unwetter nur einige Bäume zur ungelegenen Zeit umwerfen und beschädigen, so dass sie etwas billiger abgegeben werden müssen.

Um zu dem für unsere Zwecke notwendigen Schluss zu kommen, müssen wir also hieraus zunächst feststellen, dass in der Forstwirtschaft von einer Notlage nicht wohl gesprochen werden kann, und wir befinden uns hiermit in Uebereinstimmung mit hervorragenden fachmännischen Publizisten[1]). Sogar der Bund der Landwirte hat in seiner Begründung der vorgeschlagenen Erhöhung auf Produkte der Land- und Forstwirtschaft zugegeben, dass die Preisbewegung für Holz eine zufriedenstellende gewesen sei. Die Notlage der Forstwirtschaft, die früher für die meisten Anhänger der Schutzzollerhöhung ein Hauptgrund war[2]), würde also für die Massnahmen der Zollpolitik vollkommen ausscheiden müssen.

Wenn aber wirklich wieder die Behauptung von der Notlage der Forstwirtschaft und von dem zu niedrigen Zinsfuss aufgestellt würde, so fragt es sich: Wem kommt denn ein Zoll auf Holz eigentlich zu Nutze, falls derselbe wirklich eine Erhöhung der Holzpreise zur Folge haben würde? Es dürften wohl 85 % der sämtlichen Forstflächen sich im Besitz des Staates, der Gemeinden und der Grossgrundbesitzer befinden. Die Besitzer der übrigen 15 % befassen sich mit Nutzholzzucht nur in geringem

1) Endres, Schwappach, Jentsch etc.
2) S. Dankelmann a. a. O.

Grade und sind mehr auf Brennholz und Nebennutzungen angewiesen.

Die Preiserhöhung der Hölzer würde also solchen Besitzern zu Gute kommen, bei denen eine Notlage im landläufigen Sinne nicht vorliegt. Ausserdem verstehen die Privatforstbesitzer es ausgezeichnet, gute Konjunkturen auszunutzen. In jedem der bereits angeführten Landwirtschaftskammerberichte ist es zu lesen, dass die Waldbesitzer sich die Gelegenheit nicht haben entgehen lassen, zu Zeiten hoher Preise ihre Bestände zu verkaufen, auch wenn diese noch recht jung waren; denn junges Holz wird jetzt in grösserem Masse gefragt wie früher. Diese Thatsache der vielen Verkäufe ist von einigen Seiten beklagt worden, aber mit Unrecht, denn nicht die Abholzung und der Verkauf zu einem guten Preise ist beklagenswert, sondern die Nachlässigkeit im Wiederanpflanzen.

Die Verkäufe sind ein Beweis, dass die Preise recht lohnend sind. Der Landwirtschaftskammerbericht von Westfalen (Jahrg. 1899) bringt eine Mitteilung, nach welcher jemand einen 65jährigen Tannenbestand pro Morgen mit Mk. 5000.— verkaufte. Die deutsche Holzzeitung No. 52 Jahrg. 1901 schreibt in einem Artikel aus Wildeshausen (Oldenburg): „Unter den beständigen Fuhrenbeständen mancher Waldbesitzer ist in den letzten Jahren ordentlich aufgeräumt worden, indem sie an die Grubenverwaltungen in Westfalen viel Holz verkauften. Der Preis ist gut. Auf dem hiesigen Bahnhof lagert noch eine Menge Grubenholz, lange und kurze, kleine und dicke Hölzer, die des Versandes noch harren. Die abgeforsteten Flächen forstet man nach 2—3 Jahren wieder auf. Man rechnet darauf, dass es in etwa 30 Jahren schlagreif sein wird. In unserem Amte findet man recht viele Privatwaldungen, auch solche, die noch sehr jung sind. So bringt doch der sonst fast wertlose Boden nach Jahren ein schönes Kapital auf. Die Preise für die meisten Holzarten sind

in den letzten Jahren merklich in die Höhe gegangen und sie steigen vielleicht noch; bei den nun in dieser Zeit in den Staats- und in Privatforsten stattfindenden Verkäufen sind die Preise hoch."

Solche Aeusserungen findet man häufig in der Tageslitteratur, und es ist gewiss nichts dagegen einzuwenden, dass die Leute in guter Konjunktur alles verwertbare Holz verkaufen. Vielleicht ist jetzt eine Reihe von mageren Jahren zu erwarten mit so niedrigen Preisen, dass die Besitzer zu solchen nichts abgeben wollen. Diese Taktik sichert ihnen einen rentablen Zinsfuss.

Was zum Schluss die Schälwaldung anbetrifft, so soll nicht geleugnet werden, dass ihre Rentabilität eine äusserst geringe ist. Aber sollte diese zu geringe Rentabilität durch Massnahmen der Zollpolitik gebessert werden können? Gewiss giebt es einige Forstleute, die das einzige Heil in höherem Zoll auf Gerbstoffe erblicken, während die Regierung und mit ihr einsichtige Leute immer wieder betonen, dass diese Wirtschaftsart durch die Entwicklung der Verhältnisse unrentabel und veraltet geworden ist und durch eine andere Wirtschaftsart ersetzt werden muss[1]). Der Zoll auf Gerbmaterialien wird nicht allein verderblich für die Lederindustrie gehalten, sondern es wird auch die Wirkung eines solchen Zolles auf die Preise der Lohrinden bestritten.

Forstmeister Dr. Jentsch, der die Frage der Schälwaldungen speziell eingehend studiert hat, kommt zu dem Ergebnis: „Die Zölle würden die deutsche Lederindustrie ruinieren und dem Schälwald nicht helfen[2])." In seinem umfassenden Werke „Der deutsche Eichenschälwald und seine Zukunft" führt er aus, dass der Schälwald vielleicht 10—20000 Menschen Arbeit geben könne, zum Teil kaum lohnende. Der Gesamtwert der

1) Jentsch, Der deutsche Eichenschälwald und seine Zukunft.
2) Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, Jahrg. 1901, S. 102.

Rinden, die von all diesen Menschen auf den Markt gebracht würden, repräsentiere höchstens den Wert von 10 Millionen Mark. Was spielt das für eine Rolle gegenüber der Lederindustrie mit ihrer Jahresproduktion von 5—700 Millionen Mark und ihren Interessentenkreisen von mehr als 600000 Personen? Ebenderselben Ansicht sind andere hervorragende Vertreter des Forstfaches[1]). Von Aeusserungen aus Kreisen der Lederindustrie, die bei dieser Frage interessiert ist, wird aus diesem Grunde hier ganz abgesehen. Desto mehr Wert beanspruchen aber die unparteiischen Urteile aus Forstkreisen. Auf einige Anhänger des Schutzzolles scheinen die obigen Ziffern aber keine Wirkung auszuüben. Der Hauptvorkämpfer des Hochschutzzolles auf Gerbmaterialien, Herr Forstrat v. Bentheim-Trier, hielt auf der 26. Versammlung deutscher Forstmänner in Breslau 1898 einen längeren Vortrag über die gegenwärtigen und zukünftigen Verhältnisse des Eichenschälwaldes[2]). Er schilderte die wirklich traurigen Verhältnisse, die allerdings auch von keinem bestritten werden. Wie es der Leder-Industrie gehen soll, kümmert ihn nicht viel; augenscheinlich unterschätzt er deren Bedeutung. Er sagte (S. 59): Die Befürchtung der Zollgegner, dass die Zollbelastung ausländischer Gerbstoffe einer kaum emporgeblühten Grossindustrie den Lebensnerv unterbinden werde, ist wohl nicht allzutragisch zu nehmen. Selbst wenn der ausschlaggebende Zollsatz für Quebrachoholz auf Mk. 10.— p. 100 kg bemessen werden sollte, stellt sich der Gerbstoff dieses Holzes immer noch erheblich

1) Prof. Dr. Councler-Münden ist unter allen Umständen in seiner Schilderung der ganzen einschlägigen Verhältnisse gegen Zoll auf Gerbmaterialien. S. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, Jahrg. 1901, Heft 7 S. 420. Daselbst eben solchen Standpunkt des Oberforstmeisters Weise, S. 181, mit ausführlicher Begründung u. a. m.

2) Bericht über die 26. Versammlung Deutscher Forstmänner. Berlin 1899.

billiger als derjenige der Eichenrinde.“ Damit ist doch nur die geringe Konkurrenzfähigkeit der Eichenrinde hinsichtlich des Preises erwiesen, nicht aber, dass der durch den Zoll aufzuwendende Mehrpreis von der Lederindustrie getragen werden kann. In seinem Schlusswort giebt von Bentheim allerdings zu (S. 113): „Ich glaube also, dass allerdings die Lederindustrie zunächst in eine recht schwierige Lage kommen wird“. Es macht doch fast den Eindruck, als ob es seitens der Regierung einigermassen leichtsinnig sein würde, solchen Ratschlägen Gehör zu geben, ohne die Folgen für die Lederindustrie ganz eingehend zu prüfen.

Der Beweis, dass dem Schälwald geholfen werden kann, ohne der Lederindustrie allzu schwer zu schaden, muss doch erbracht werden. Von Bentheim hat allerdings ganz nebenbei erwähnt, man könnte den Export von Lederwaren ja durch Zollrückvergütungen wieder unterstützen. Um also den Schälwaldbetrieb der nun einmal nicht mehr lohnt, der durch neue Erfindungen überholt ist, zu halten, sollen wir alles Leder von jetzt ab teurer und langsamer produzieren, als das Ausland, dabei durch hohe Zölle uns vom Ausland abschliessen (denn sonst wird selbstredend von dem Quebrachoholz gebranchenden leistungsfähigerem Ausland unser innerer Konsum auch gedeckt und unsere Lederindustrie vollends erdrückt) und unser Export soll durch Prämien oder so Aehnliches hochgehalten werden.

Unsere Staatsmänner werden für solche Vorschläge kaum zu haben sein.

In all diesen Fragen wird anscheinend die Wirkung der Zölle auf die Preisgestaltung auch sehr überschätzt. Während des im vorigen Kapitel geschilderten Kampfes um die Erhöhung der Holzzölle im Jahre 1883 glaubten die Schutzzöllner fast vom Moment der Zollerhöhung an eine Preiserhöhung um den Betrag des Zolles. Welchen anderen Eindruck bekommt man jetzt, wenn man die Gestaltung der Preise seit 1885

verfolgt! Wie verschieden sind die Preise in den verschiedenen Gegenden, je nachdem gute oder schlechte Nachfrage, gute oder schlechte Verkehrsmittel in der betreffenden Gegend sind! Der Preis für dasselbe Holz ist in einem Bezirk um mehr als doppelt so hoch gewesen, wie in dem anderen. Im Jahre 1899 betrug in Gumbinnen der erzielte Holzpreis Mk. 6,54 p. fm., in Münster Mk. 11,88. Für Nutzholz wurden in Gumbinnen Mk. 10,54, in Stade 9,17, in Potsdam 15,72, in Münster 20,93 gezahlt; im Jahre 1885, als der neue Zoll eingeführt wurde, war der Durchschnittspreis in Preussen Mk. 6,28, im Jahre 1887 Mk. 5,92, im Jahre 1899 Mk. 8,73. Wenn ferner für den Transport von 1 fm Holz stellenweise innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches Mk. 10 bis 12 gezahlt werden, was soll denn bei solch grossen Differenzen der mögliche Zoll von 20 oder 30 Pf. p. Dz. für eine Rolle spielen? In Wahrheit spielen die Verkehrsmittel, die Transportkosten und damit gleichzeitig die Nutzholzausbeutung der Rohhölzer bei der Preisbewegung eine bedeutend grössere Rolle als der Zoll.

Die Wirkung der Zollpolitik auf die Forstwirtschaft ist:

1. wegen der Beschränkung der Rundholzeinfuhr auf den Flossverkehr,
2. wegen der Notwendigkeit der Einfuhr für uns unentbehrlicher Hölzer,
3. wegen der Notwendigkeit des gegenseitigen Handelsverkehrs unter den Staaten

als äusserst geringe anzusehen[1]). In Anbetracht vieler

[1]) Auf der 27. Versammlung Deutscher Forstmänner wurde seitens dieser unbestrittenen Schutzzöllner zugegeben, dass man von einer Schutzwirkung auch nach Erhöhung der Holzzölle, wenn diese nicht exorbitant hoch seien, nicht reden könne. Die Wirkung der Holzzölle werde überschätzt. Die gute Lage der Forstwirtschaft hinge mit der steigenden Nutzholzausbeute zusammen.

anderer Mittel zur Hebung der Forstwirtschaft sind sie kaum von Bedeutung[1]).

Grösser ist der Einfluss der Zollpolitik auf den Holzhandel und die damit verbundene Holzindustrie.

Der reine Holzhandel, der sich mit dem Einkauf und Verkauf von Hölzern, nicht aber mit der Bearbeitung derselben befasst, wird durch Zollerhöhung zuerst und direkt betroffen, da der Importeur ja derjenige ist, welcher den Zollbetrag bei der Einfuhr des Holzes entrichtet. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, dass der Holzhändler um so weniger verdient, je höher der Zoll ist.

Der Holzhändler wie jeder andere Kaufmann kalkuliert die Zölle als notwendige Ausgaben zu dem Preis des Holzes hinzu und bemisst dementsprechend den Verkaufspreis desselben.

Massnahmen der Zollpolitik können allerdings die Richtung des Holzhandels stark beeinflussen. Während des Zollkrieges mit Russland nahm der Holzhandel teilweise eine andere Richtung, da die russischen Verkäufer ihre Ware nicht um den ganzen Betrag der Zollerhöhung ermässigen konnten und deshalb nur schwer in der Lage waren, nach Deutschland zu konkurrieren. Auch ist es ja gewiss, dass ein übertrieben hoher Zoll lähmend auf den gesamten Handel einwirken muss. Im übrigen aber hat der Holzhändler an der Zollpolitik kein sehr grosses Interesse; für ihn ist es von Wichtigkeit, dass Handel und Verkehr und damit der Bedarf gross ist und im übrigen in den Kreisen der Banken und Industrien Vertrauen herrscht. Das

1) Artikel des Herrn Forstmeisters Borggreve in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, Jahrg. 1901, Heft 7 S. 385, dass sich zur besseren Rentabilität der Waldungen noch Massnahmen treffen lassen, im Verhältnis zu denen eine mögliche Zollerhöhung gar keine Rolle spielt.

bedingt für den Holzhändler wie für jeden Kaufmann ein reges Geschäft.

Nur einen ganz besonderen Wunsch haben die Holzhändler hinsichtlich der Zollpolitik, nämlich den einen begreiflichen Wunsch, dass die Bestimmungen des Tarifgesetzes, wie es auch immer ausfallen möge, stets nach einheitlichen Grundsätzen in sämtlichen Einfuhrstädten des Deutschen Reiches zur Ausführung kommen möge und dass diese Ausführung, d. h. Zollabfertigung der eingehenden Waren dann eine so glatte und schnelle sei, dass aller unnötige Zeitverlust und jede Unannehmlichkeit vermieden werde. Jeder Zeitverlust ist mit Geldverlust für den Grosskaufmann verbunden.

Die Ausführung der Bestimmungen des jetzt giltigen Tarifes hat leider jahrelang zu berechtigten Klagen vieler Holzhändler Anlass gegeben. Aus interessierten Kreisen in der Rheingegend ist dem Verfasser darüber Manches zu Gehör gekommen. Bekanntlich ist es in das Belieben des Importeurs gestellt, ob er das ausländische Holz, welches er einführt, pro Kubikmeter mit Mk. 4,80 (Masszoll) oder p. 10000 kg mit Mk. 80.— (Gewichtszoll) verzollen will. Bei Ermittelung dieser Beträge ist also ein Gewicht von 600 kg für 1 cbm Holz zu Grunde gelegt[1]). Nun wiegt aber in Wirklichkeit 1 cbm von dem amerikanischen Pitchpine-Holz ca. 900 kg, die Verzollung nach Gewicht würde also Mk. 7,20 (anstatt Mk. 4,80 nach Kubikinhalt) p. fm. kosten. Bei einer gewöhnlichen Dampferladung von 2000 cbm Inhalt würde die Differenz zwischen Gewichts- und Masszoll also Mk. 4800.— betragen. Es ist ja nun selbstverständlich, dass jeder Kaufmann zur Ersparnis dieser Differenz von dem Recht Gebrauch macht, sein Pitchpine nach Kubikinhalt zu verzollen.

1) S. die Ausführungen des vorigen Kapitels über Zoll auf hartes und weiches Holz.

In Mannheim (Baden) ist die Steuerbehörde auf diesen Wunsch selbstredend bereitwilligst eingegangen, und da es nicht möglich ist, von einer Dampferladung von vielleicht 30—40000 Stück Bretter je einzeln den genauen Kubikinhalt zu ermitteln und diese 30—40000 fünfstelligen Zahlen dann zu addieren, so hat man ganz einfach von einigen hundert Brettern den genauen Kubikinhalt und das Gewicht ermittelt, alsdann nach der Schiffsaiche das Gewicht der gesamten Dampferladung festgestellt und aus diesen 3 Zahlen die vierte Zahl, nämlich den Kubikinhalt der gesamten Dampferladung ausgerechnet. Dieses Rechenexempel ist doch schon für einen Sextaner einfach.

Was aber eben etwas unvorsichtig als unmöglich hingestellt wurde, nämlich den Kubikinhalt jedes einzelnen von 40000 Stück Brettern behufs Verzollung ermitteln zu lassen, das erschien der preussischen Zollbehörde absolut nicht unmöglich, sondern sogar ganz selbstverständlich. Man sollte es kaum für denkbar halten, wenn es nicht Thatsache wäre: Grössere Holzfirmen wurden veranlasst, zuverlässige Leute zum Zollamt zu schicken, diese wurden wie Beamte von der Zollbehörde in Eid genommen und alsdann begann die Riesenarbeit. Kein einziges der vielen tausend Bretter durfte aus dem Schiff auf Lager getragen werden, wenn es nicht zuvor eine deutliche Nummer erhalten hatte und wenn ferner nicht die drei Masse (Länge, Stärke und Breite) in Millimetern gemessen in grossen Zahlen auf dem Brett notiert waren. Diese Masse wurden von den betreffenden Leuten gleichzeitig in ein Buch eingetragen und ein königlicher Steuerbeamter kontrolierte von Zeit zu Zeit die Aufschriften und verglich sie mit den Buchnotizen.

Nachdem dann auf diese Weise mit unendlicher Mühe und mit enormen Kosten, da ja die Schiffe so niemals rechtzeitig leer werden konnten, die Hölzer auf Lager genommen waren, wurde den Importeuren ein

Termin gestellt, bis zu welchem sie eine saubere Aufstellung von diesen, sagen wir 40000 Stück Brettern gemacht hatten, mit der Ausrechnung des Kubikinhaltes hinter jeder einzelnen Brettnummer.

Wenn der Geschäftsinhaber sein Personal Tage und halbe Nächte mit dieser Herkulesarbeit gequält hatte, so wurden die Riesenakten zum Steueramt geschafft und dort geprüft. Und jetzt konnte erst die Zollabrechnung vor sich gehen. Ein schöneres Beispiel von preussischem Bureaukratismus ist wohl selten nachgewiesen.

Lange Zeit halfen alle Vorstellungen nichts; es kam soweit, dass rheinische Firmen erklärten, sie wollten lieber nach Gewicht verzollen und damit die ganze Zolldifferenz gleich aus ihrer Tasche dabei bezahlen, denn bei solchem Verfahren hätten sie wegen der hohen Unkosten bei der Massverzollung keinen Nutzen mehr.

Die ganze Sache wäre ja nicht so schlimm gewesen, wenn die Behandlung überall dieselbe gewesen wäre. Aber die Holzhändler in ausserpreussischen Hafenstädten, Mannheim, Bremen, Hamburg, etc. hatten natürlich im Wettbewerb einen Vorsprung um den halben Zollbetrag, falls die rhein. Importeure gezwungen waren, nach Gewicht zu verzollen. Endlich nach jahrelangem Warten, nachdem sich noch der Abgeordnete Dr. Beumer der Sache angenommen hatte, erreichte man es, dass das oben geschilderte Mannheimer Verfahren in Anwendung kommen durfte. Die Kaufleute hatten sich noch bereit erklärt, ihre Originalfacturen vorzulegen, damit die Steuerbehörde überzeugt sein dürfte, dass niemand die geringste Zollhinterziehung beabsichtige. Wenn also so etwas möglich ist, dann erscheint die Forderung nach einer koulanten Zollbehandlung wohl gerechtfertigt. Man möge bei so wichtigen Veranlassungen tüchtigen Zollbeamten Gelegenheit und Zeit geben, sich eingehend in den Geschäften zu informieren und die Vorschläge der Kaufleute zu prüfen, dann müssten derartige Schwierigkeiten doch geradezu unmöglich erscheinen.

Sie schädigen nicht allein den Kaufmann, verursachen grosse Zeitverluste, sondern verteuern auch schliesslich dem Konsumenten das Holz, ohne dass irgend Jemand davon Nutzen hat.

Auf andere kleine Unzuträglichkeiten, wie sie in der Litteratur erwähnt sind[1]), einzugehen, würde zu weit führen. Es sollte nur nachgewiesen werden, dass der Holzhandel unter Umständen grösseres Interesse daran hat, dass die bestehenden Zollbestimmungen in koulanter Weise zur Anwendung kommen, als dass die Zollsätze etwas höher oder niedriger festgesetzt werden.

Weit grösser kann der Einfluss zollpolitischer Massnahmen auf jenen Holzhandel sein, der mit der Sägeindustrie und mit der Hobelindustrie verbunden ist, sowie überhaupt auf die ganze Holzindustrie selbst. Es liegt nahe, dass sich die Holzindustrie mit Vorliebe da ansiedelt, wo ihr Rohstoff am billigsten zur Verfügung steht. In Schweden, das auch in Stahl, Eisen, Maschinen ein hervorragender Produzent ist, konnte deshalb eine blühende Säge- und Hobelindustrie entstehen. Schwedische Säge- und Hobelmaschinen galten bis in die neueste Zeit als die besten der Welt, und es ist noch kaum ein Jahrzehnt verflossen seit der Zeit, zu der kaum eine deutsche Firma es wagte, ein Hobelwerk mit anderen als schwedischen Maschinen einzurichten. Heute stehen die deutschen Maschinen ihnen wohl ebenbürtig zur Seite. Die Zollpolitik seit 1879 hat mit den steigenden Zöllen je nach Verarbeitung des Holzes eine bedeutende Holzindustrie im deutschen Reich grossgezogen resp. die bestehende in ungeahnter Weise erweitert. Die grossen Hobelwerke in sämtlichen Hafenstädten des deutschen Reiches und den Rhein herauf bis Mannheim und Strassburg legen Zeugnis davon ab. Dass der Zoll der Sägewaren in Höhe von Mk. 4,80 p. fm. also ungefähr 10—15 % des Wertes, nicht ohne Einfluss

1) S. Gothein S. 556.

bleiben kann, ist einleuchtend. Im ganzen Osten Deutschlands beruht die Sägeindustrie, welche das Rohholz aus Russland und Galizien bekommt, auf diesem Zoll. Wenn derselbe wegfallen oder zu sehr ermässigt würde, oder wenn Russland und Oesterreich ihre Ausfuhr mit Zöllen belegten, so würde das den Erfolg haben, dass die Industrie auf jener Seite der Grenze erstarken würde. Bei sonst gleichen Bedingungen rückt die Industrie immer möglichst nahe an den Produktionsort des Rohmaterials.

Gegenüber Russland und Oesterreich muss es also unser Bestreben sein, möglichst Rundholz statt Sägewaren zu bekommen. Gegenüber Schweden, teilweise Finnland und Nordamerika muss es unser Bestreben sein, möglichst rauhe Bretter zu erhalten statt gehobelter. Die Verhältnisse unterscheiden sich, weil wir von diesen zuletzt angeführten Ländern kein Rundholz bekommen, welches sich zu Sägezwecken eignet. Die Schiffahrt hat sich überhaupt nicht auf den Rundholztransport in grossem Masse über See eingerichtet, da es bislang noch niemals lohnte, Rundholz viel über See zu transportieren. Man hat trotz des höheren Zolles lieber die fertigen Bretter bezogen, da die Zolldifferenz immerhin noch nicht so gross ist als die Frachtdifferenz, welche begründet ist in dem bedeutend grösseren Gewicht des frischen Rundholzes, in welchem gleichzeitig der Abfall mittransportiert wird, gegenüber den trockenen leichten Brettern, deren Abfall überdies zurückbleiben kann. Natürlich wäre es thöricht, daraus schliessen zu wollen, dass das auch in Zukunft so bleiben müsse. Wenn es wirklich recht lohnend wäre, von Schweden, Finnland und Amerika Rundholz, welches ja in geringen Mengen als Decklast der Dampfer und in Beiladungen immerhin schon jetzt transportiert wird, zu beziehen, so würden die Rhedereien sich darnach richten. Schweden und Finnland liefern uns z. B. die feineren, zarteren schneeweissen Hölzer für unsere Hobel-

zwecke und Tischlereien. Es kommt auch Kiefern-Sägeholz von dort, welches vollständig astrein und blank ist und für die feinste Tischlerarbeit verwendet wird. Eine solche Pflege des Holzes ist leicht, wenn am Orte des Einschnittes frische, reine Luft weht, ohne Russ und ohne Kohlenstaub, der sich zwischen die aufgestapelten Bretter legen und diese ungeeignet und minderwertig machen würde. Wenn das Rohholz nach einem deutschen Hafen oder in die deutschen Industriebezirke gebracht und hier eingeschnitten würde, wäre es ausserordentlich schwer und mühsam, ein so gutes fertiges Produkt zu erzielen, ganz abgesehen von den viel grösseren Transport-, Lager- und Arbeitskosten. Anders liegt die Sache bei den russischen Hölzern, die beispielsweise nach Memel, Königsberg geflösst und dort gesägt und gehobelt werden können. Der Transport in das deutsche Gebiet ist sehr billig und es sind in diesen Städten alle Bedingungen gegeben, um ein blankes, schönes und preiswertes Produkt zu erzielen. Alle Sägeindustrie, die wir lohnend beschäftigen könnten, lässt sich also nicht vom Ausland in das deutsche Reich verlegen. Aber in der Hobelindustrie sind wir vom Ausland viel mehr unabhängig geworden. Nachweisen lässt sich dies durch die Einfuhrziffern des statistischen Amtes nicht, da es bis jetzt getrennte Tabellen für gewöhnliches Hobelholz und für Tischlerarbeit nicht giebt. Ersteres wird ausschliesslich durch Maschinen hergestellt und kostet ungefähr ein Drittel von dem, was fertige Tischlerarbeit wert ist, zu der natürlich sowohl besseres Holz als auch bedeutendere Arbeitslöhne in Rechnung gezogen werden müssen.

Während ein Waggon Hobelbretter im Durchschnitt ca. Mk. 1200.— kostet, beträgt der Wert von besserer Tischlerarbeit wohl zwischen 3—5000 Mark p. Waggon. Bei der Einsetzung der Werteinheiten des statistischen Amtes hat man für die Waren der entsprechenden Tarifnummer (also für Hobelholz, Thüren, Fenster etc.)

Mk. 43.— p. Dz. = Mk. 4300 p. Waggon als Wert eingesetzt, ein Zeichen, dass man die Einfuhr der billigen Hobelhölzer schon ganz ausser Acht lässt. Und in der That hat der Zoll von Mk. 300.— bewirkt, dass die Einfuhr darin vollständig nachgelassen hat und nur der Thatsache, dass der Zoll für die wertvolleren Tischlerarbeiten nicht höher gegriffen ist, als bei diesem Holz, verdanken wir es, dass von letzteren noch jährlich Mengen im Wert von über 10 Millionen Mark eingeführt werden [1]).

Die Einwirkung der Zölle hierauf kann wohl kaum bezweifelt werden.

Was im Uebrigen die Cellulose- und Zellstoffindustrie anbetrifft, so ist sie in Deutschland nur äusserst schwer lebensfähig wegen der starken ausländischen Konkurrenz. Nicht allein billiges Rohholz, sondern auch ausreichender Schutz des fertigen Fabrikates ist notwendig, um diese Industrie, die so ausserordentlich auf die Rentabilität unserer Forsten einwirkt, uns zu erhalten [2]).

Was nun die dritte Frage hinsichtlich der Wirkung von Differentialzöllen im Gegensatz zu den Meistbegünstigungszöllen anbetrifft, so mag sie Manchem einigermassen müssig erscheinen, da anscheinend das Princip der Meistbegünstigung mit seinen hervorragenden Vorteilen im Verkehr mit den civilisierten Nationen sich so fest eingebürgert haben dürfte, dass die verbündeten Regierungen kaum daran denken werden, von diesem Princip abzuweichen.

In der That ist das auch für die jetzigen Handelsverträge kaum anzunehmen, aber es kann doch nicht

1) Der Handelskammerbericht für Düsseldorf 1900, I. Teil, S. 93, schätzt, dass 1899 ungefähr 1,8 Millionen Kilogramm schwedische Thüren im Werte von $^1/_2$ Million Mark allein in Düsseldorf eingeführt seien.

2) Ueber Wichtigkeit der holzverarbeitenden Industrien für die Waldwirtschaft siehe Bericht über die 27. Versammlung deutscher Forstmänner. Berlin 1901, S. 164.

geleugnet werden, dass die fortschreitend grössere Spezialisirung der Tarifpositionen, deren Zahl z. B. in dem neuen Regierungsentwurf schon 4 mal so gross ist, als in dem jetzt giltigen Tarif, ferner die äusserst langwierigen und schwierigen Verhandlungen wegen neuer Handelsverträge möglicherweise auf die Dauer wieder zu Differenzierungen führen werden.

Die augenblicklich unter allen Völkern gleich grosse allgemeine Strömung zu Gunsten höherer Schutzzölle und das Bestreben eines jeden Staates, in den Handelsvertragsverhandlungen für sich einen Vorteil auf Kosten eines Konkurrenten zu erzielen, lassen es doch einigermassen nützlich erscheinen, die Frage der Differenzierung nicht ganz ausser Acht zu lassen, sondern sie in ihren Folgen, wenn auch nur kurz, zu streifen.

So wie die Verhältnisse der deutschen Holzeinfuhr liegen, ist es einleuchtend, dass die Bevorzugung irgend eines holzliefernden Landes durch Differentialzoll äusserst wirksam sein kann, dass die zu erwartende Wirkung auf die einzelnen fremden Staaten aber ausserordentlich schwer zu schätzen ist, und dass eine Aenderung in der gegenwärtigen gleichmässig Meistbegünstungsbehandlung der Staaten unsererseits tiefeinschneidende Wirkungen für unsere Holzindustrie zur Folge haben würde. Wir können das im Einzelnen nachweisen.

Mittelrussland, Oesterreich-Ungarn, Rumänien etc. liefern uns ein Holz, welches zu denselben Zwecken verwandt wird als das deutsche Holz. Das Holz, welches noch von den Quellen der Weichsel und Elbe heruntergeflösst wird, konkurriert direkt mit unserem Wachstum in Ostdeutschland; die Bretter von Memel, Königsberg sowie von Odessa werden am Rhein an Stelle unserer deutschen Bretter verbraucht.

Anders ist es mit den Brettern, welche aus Nordrussland, Finnland, Schweden, sowie aus Amerika

kommen. Einen Ersatz dieser Hölzer haben wir im Deutschen Reich nur in geringem Masse.

Angenommen also, wir wollten Oesterreich in der Holzlieferung benachteiligen, oder von dieser Lieferung ausschliessen, so würde Russland auf Weichsel und Niemen uns vielleicht reichlichen Ersatz liefern, aber wir würden die schlesische und sächsische Sägewerks-Industrie schädigen, die sich auf den Bezug des österreichischen Materials eingerichtet hat.

Oder würden wir beispielsweise den Verkehr mit Russland erschweren, so würden Oesterreich-Ungarn und Rumänien reichlich Ersatz liefern, aber wir würden unsere gesamte und hochbedeutende Holzindustrie des äussersten Ostens von Thorn-Schulitz bis Danzig-Memel geradezu ruinieren, denn diese lebt von dem Bezuge des Rohmaterials aus Mittelrussland. Für die Erzeugnisse Finnlands und Petersburgs etc. würden wir Ersatz gleichartigen Holzes aus den schwedischen Häfen gar bald bekommen, wie andererseits jene russischen Häfen der nördlichen Ostsee uns liefern würden, falls wir Schweden ausschliessen wollten. Sollten wir uns veranlasst sehen, amerikanisches Holz sehr stark zu belasten, so würden wir uns die Hölzer dieser Abkunft sehr stark verteuern, da bis auf Weiteres andere Staaten nicht in der Lage sind, an die Stelle der Vereinigten Staaten zu treten und uns gleichwertiges Holz zu liefern. Allerdings würden wir dadurch den Holzverkehr mit Canada, Mexiko etc. auf die Dauer stark ermuntern. Da nun aber der grösste Theil unserer Einfuhr in Westdeutschland über Holland geht, so wäre der Ausschluss oder die Benachteiligung irgend eines Landes immerhin mit Schwierigkeiten verbunden, da in diesem Falle alle Hölzer, die über Holland hereinkommen, ein Ursprungsattest haben müssten.

Solche Massnahmen würden den freien Verkehr also gewaltig erschweren.

Es wüde deshalb in Erwägung zu ziehen sein, ob

nicht lieber alle diejenigen Hölzer, welche das betreffende Land vorzugsweise liefert, aussergewöhnlich stark belastet werden könnten, ohne das Herkunftsland überhaupt zu benennen. Dadurch würde dann das Prinzip der Meistbegünstigung, wenigstens der Form nach, nicht einmal verletzt.

Wenn wir beispielsweise im neuen Zolltarifgesetz die Einfuhr von Thüren und Fenstern mit einem starken Zoll beschweren, so wird dadurch in hervorragendem Masse Schweden betroffen[1]).

Die Erhöhung des Rundholzzolles trifft Oesterreich-Ungarn und Russland, ein erhöhter Zoll auf Sägewaren trifft alle Staaten gleichmässig.

Wenn wir also die verschiedenen Sorten differenzieren wollten, um das eine oder das andere Land benachteiligen oder begünstigen zu können, so würde die obige Einteilung in Rundholz, Sägeholz, Hobelholz etc. nicht genügen. Wir müssten unbedingt die einzelnen Holzsorten genau unterscheiden und tarifieren, wir müssten Kiefern von Tannen, Eichen von Buchen und Elsen etc. trennen, von jeder Sorte den Grad der Bearbeitung unterscheiden und dann statistisch feststellen, was die einzelnen Länder uns von jeder Sorte liefern, welche Sorte wir also höher belasten oder aber begünstigen müssen, um einen Staat benachteiligen oder ihm nützen zu können. Auf diese Weise wäre das Prinzip der Meistbegünstigung nicht angetastet.

Die Schwierigkeiten einer so weitgehenden Spezialisierung sollen nicht verkannt werden; und da die Möglichkeit vorliegt, dass bei der Verzollung Sachverständige hinzugezogen werden müssten, so würde es sich immerhin fragen, ob der Verzollungsapparat nicht zu umfangreich und kostbar würde.

1) Der Betrag dieser Einfuhr aus Holland, der nach der Statistik ziemlich erheblich ist, muss mit unter die Einfuhr aus Schweden summiert werden. Holland ist dafür nur Uebergangsstation.

Unmöglich ist die Durchführung einer solchen Spezialisierung aber keineswegs, und es ist garnicht ausgeschlossen, dass wir in der Zukunft mit einer solchen zu rechnen haben werden. Da wird es dann gut sein, immer wieder darauf hinzuweisen, dass unsere Statistik absolut nicht ausreichend ist, um eine weitere Spezialisierung in Angriff nehmen zu können, es sei denn, dass wir vollständig darüber im Dunklen bleiben müssten, welche Folgen die Massnahmen unserer Zollpolitik auf den Verkehr mit den einzelnen Staaten haben würden.

Die Statistik ist die wichtigste Unterlage jeder Tariffestsetzung und von unserer Statistik hinsichtlich der Forstprodukte wird schon seit geraumer Zeit behauptet, dass sie nicht einmal den Ansprüchen der jetzigen Verhältnisse genüge, und dass sie zur Erwägung notwendiger Massnahmen für die Zukunft vollständig versagt[1]).

Prof. Dr. Schwappach hat auf den Versammlungen deutscher Forstleute häufig darauf hingewiesen, dass das statistische Material, welches der Regierung die Unterlage für die Tariffestsetzungen geben müsse, vollständig ungenügend sei[2]).

Seit Jahren ist schon seitens forstlicher Kreise darauf hingewirkt worden, dass ein Forstsachverständiger ins statistische Amt berufen würde, damit die Frage der Forststatistik und der Einfuhrstatistik forstlicher Produkte eingehendere Aufmerksamkeit geschenkt werde.

In der That wäre es höchst wünschenswert und für die Zukunft wahrscheinlich hochnotwendig, hinsichtlich des Bedarfes an einzelnen Holzsorten genauere Mitteilungen zu haben, als sie bis jetzt in der Littera-

1) Schwappach wie v. S. 134. Ueber Anforderungen an künftige Statistik s. Forstwissenschaftl. Centralblatt 1901, S. 259.

2) Bericht über die 27. Versammlung deutscher Forstmänner, Berlin 1901.

tur hier und da verstreut zu finden sind. Daran müsste sich eine möglichst genaue Ermittelung anschliessen, in welchen Sorten die deutsche Forstwirtschaft am ehesten in der Lage ist, den Bedarf zu decken, welche Sorten hingegen auch in Zukunft vom Ausland bezogen werden müssen. Besonders wertvoll wären auch genauere Angaben über die Bestandsverhältnisse der ausländischen Wälder, getrennt nach den verschiedenen Holzsorten. Auch würden genauere Mitteilungen der im Ausland gezahlten Waldpreise und der Entwicklung der ausländischen Forstwirtschaft und Holzindustrie uns ausserordentlich wertvoll sein.

Da man seit einigen Jahren angefangen hat, den deutschen Vertretungen im Ausland an den hervorragendsten Handelsplätzen (New-York, Petersburg, Shanghai u. a. m.) Handelssachverständige beizugeben, würde das statistische Amt wahrscheinlich auch von diesen Stellen wichtiges Material erhalten können.

Die Frage der Forststatistik wurde in der Reichstagssitzung vom 21. März 1899 vom Grafen von Bernstorff zur Sprache gebracht.

Staatsminister von Posadowsky sagte, dass eine eingehende Statistik bereits in Arbeit sei und fuhr fort: „Ich glaube deshalb, dass die in Aussicht genommene Statistik Resultate liefern wird, die dem wirtschaftlichen Bedürfnis namentlich für die Normierung des Zolltarifs in Bezug auf Holz und Holzverarbeitung vollkommen genügen wird. Ob es notwendig sein wird, zur Verarbeitung dieser Resultate im statistischen Amt einen besonderen Beamten anzustellen, das erscheint mir noch zweifelhaft. Die Frage bedarf noch der weiteren Erörterung[1])."

Dieser letzte Satz entspricht ganz der Ansicht interessierter Kreise. Hoffentlich führt die weitere Erörterung dann zu besserem Resultat.

1) S. Jahrbuch der preuss. Forst- und Jagdgesetzgebung von Dankelmann. Berlin 1899. 31. Bd. Heft 3, S. 131.

Inwiefern sich der neue Entwurf des Zolltarifs von dem jetzt geltenden Tarif unterscheidet, wurde im vorigen Kapitel schon kurz erwähnt. Da die verbündeten Regierungen dem Reichstage mit diesem Entwurf auch eine ausführliche Begründung vorgelegt haben, dürfte hier von grossem Interesse sein, denjenigen Teil dieser Begründung, der Forstwirtschaft und Forstprodukte betrifft, einer Besprechung zu unterziehen[1]).

Die bereits erwähnten Verbesserungen des neuen Entwurfes in technischer Hinsicht bestehen zunächst in der besseren und gerechteren Berücksichtigung der der Gewichtsunterschiede der einzelnen Holzsorten, ferner der Unterscheidung zwischen Hobelholz und Tischlerarbeiten und schliesslich der besseren Definition von beschlagenen Schwellen.

Diese Verbesserungen werden von allen Seiten gern anerkannt.

Andererseits sind aber auch Bestimmungen in den neuen Entwurf aufgenommen, die lebhaften Widerspruch erweckt haben.

In erster Linie gilt das hinsichtlich der Verzollung von Rundholz, bei der die oben erwähnte Unterscheidung zwischen hartem und weichem Holz auch eintreten soll. So gut und gerecht diese Unterscheidung bei Sägewaren ist, so unpraktisch und erschwerend ist sie beim Rundholz. Die Verzollung nach Gewicht ist nämlich bei Flössen vollständig ausgeschlossen, weil das Gewicht nicht festzustellen ist. Da also nur die Verzollung nach Mass in Frage käme, müsste die hierbei vorgeschriebene Unterscheidung zwischen harten und weichen Hölzern in Kraft treten. Diese tarifarische Unterscheidung ist technisch aber undurchführbar. „Aeusserlich ist es einem Floss um so weniger anzusehen[2]),

1) Entwurf eines Zolltarifgesetzes nebst Begründung durch die verbündeten Regierungen. Drucksachen d. Reichstags. 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1901.

2) Deutsche Holzzeitung, Jahrg. 1901, No. 41.

aus welchen Hölzern es zusammengesetzt ist, als ein Teil der Hölzer sich unter dem Wasserspiegel befindet. Abgesehen hiervon ist es auf dem Wasser nicht leicht möglich. Rohholz und beschlagene Hölzer, die Linde z. B. von der Eiche zu unterscheiden, wenn dieselben angegraut, oder auf dem Transport mit einer Schlammkruste überzogen sind. Die Zusammenbindung verschiedener Holzarten in einem Floss ist aber schon durch den Umstand geboten, dass schwere Hölzer, beispielsweise eichene Schwellen oder eichene Rundhölzer für sich allein nicht schwimmen. Das Floss müsste also aneinander gebunden und die einzelnen Stämme müssten an Land gezogen und untersucht werden, ein Verfahren, welches wegen Mangel an Platz und wegen der enormen Kosten ohne Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ausländischen Häfen nicht in Frage kommen kann."

Diese Nachteile wären selbst dann vorhanden, wenn die Zollbehörde gestatten wollte, die Zollabfertigung nicht an der Grenze, sondern nach dem beendeten unter Zollverschluss erfolgenden Transport in den Bestimmungsorten vorzunehmen, da die Flösse häufig mehrere Monate im Wasser liegen, bis sie auseinander genommen werden können oder gar bis sie verkauft werden.

Es wird also gewünscht, dass die Unterscheidung zwischen hartem und weichem Holz bei Rundholz und beschlagenem Holz fortfällt.

Sodann hat es in den interessierten Kreisen Beunruhigung erweckt, dass

a) der neue Entwurf nicht festlegt, welche Sorten zu den harten und weichen Hölzern gerechnet werden sollen. Man fürchtet, dass der Bundesrat später in den Ausführungsbestimmungen Anordnungen treffen könnte, die vielleicht schädlich wirken. Man wünscht deshalb, dass die weichen und harten Hölzer im Gesetz unterschieden werden.

b) dass der Entwurf zum Unterschied von dem jetzt giltigen Tarif nicht festlegt, welche Prozentsätze Abfall auf den Transitlägern bei der Bearbeitung des nach dem Ausland gehenden Nutzholzes entstehen. Da in den Städten Memel, Königsberg, Danzig etc. das Holz bezogen und fertig geschnitten wieder verkauft wird, so wird für solches, welches nach dem Ausland geht, der Einfuhrzoll zurück vergütet und zwar wird nach festgesetzten Prozentsätzen des Abfalles ermittelt, wieviel Rundholz zur Anfertigung der auszuführenden Schnittwaren verwendet worden ist; der Zoll auf diese Rundholzmenge wird dann ersetzt.

Es wird nun verlangt, dass die Prozentsätze auch in Zukunft gesetzlich festgelegt werden sollen, da jede Sicherheit der Kalkulation verloren geht, falls der Bundesrat dieselben nach Belieben festsetzen und ändern könne.

c) Schliesslich ist nach dem jetzt giltigen Gesetz der Bundesrat ermächtigt, bei der Verzollung von Rundholz, die äusserst schwierig gestaltet werden kann, gewisse Erleichterungen zu gewähren. Da diese Bestimmung in den neuen Gesetzentwurf nicht aufgenommen ist, hat man nachträglich um die Aufnahme gebeten.

Das Vorstehamt der Kaufmannschaft zu Memel hat vor Kurzem dieserhalb die folgende Eingabe, die in streng sachlicher und überzeugender Weise die Nachteile solcher Bestimmungen schildert, an den Herrn Reichskanzler, den Bundesrat und den Herrn Minister für Handel und Gewerbe eingesandt: „ . . . . . Was zunächst den Zolltarifgesetzentwurf betrifft, so sind in demselben einige Aenderungen der früheren Bestimmungen über Bau- und Nutzholz vorgenommen, welche den Interessen des Holzhandels und der Holzindustrie nicht entsprechen. So ist in §. 9, Abt. 2 gesagt, dass für Abfälle, die bei der Bearbeitung von Bau- und Nutzholz in den Transitlagern entstehen, ein entsprechender Nachlass an dem zur Last geschriebenen Zoll eintritt,

wenn die Hölzer in das Ausland ausgeführt werden, und dass die Höhe dieses Nachlasses der Bundesrat bestimmt. In dem geltenden Zolltarifgesetz ist der Prozentsatz dieses Nachlasses gesetzlich festgelegt und dieses ist wesentlich, damit der Holzhändler bei seinen Kalkulationen in der Lage ist, mit bestimmten Faktoren zu rechnen, was nicht der Fall ist, wenn die Festsetzung des Nachlasses dem Ermessen des Bundesrates anheimgestellt wird, der dann eine Abänderung des Prozentsatzes des Nachlasses vornehmen kann. Die gesetzliche Festlegung des Nachlasses für die Abfälle ist in das Zolltarifgesetz von 1885 erst nach längeren Verhandlungen aufgenommen. Auf dieselbe ist von uns und den anderen am Transithandel für Holzschnittwaren beteiligten Handelsvertretungen des Ostens besonderer Wert gelegt worden, und dieselbe ist nun 16 Jahre in Kraft, hat sich gut bewährt und zu Unzuträglichkeiten keine Veranlassung geboten. Wir bitten deshalb, dass der Nachlass für die Abfälle auch bei der Neuredigierung des Zolltarifgesetzes wiederum durch das Gesetz selbst bestimmt werde.

Ferner ist die seitherige Bestimmung, dass für Bau- und Nutzholz, welches auf Flössen eingeht und auf Begleitschein I weitergesendet wird, der Bundesrat eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen kann, aufgehoben. Der Bundesrat hat von dieser Ermächtigung zum wesentlichen Nutzen des Holzhandels Gebrauch gemacht. Die Aufhebung der Bestimmung würde bei der Zollabfertigung zu weitläufigem zeitraubenden Verfahren und erheblichen Schwierigkeiten Anlass bieten, da der gewissenhafte Zollbeamte viel mehr Zeit auf die Revision verwenden müsste, als es bei der jetzigen erleichterten Abfertigung erforderlich ist. Es ist dringend wünschenswert, dass dem Holzhandel durch Aufrechterhaltung der Bestimmung solche Belästigung erspart bleibe.

In dem Zolltarif selbst sind in den für den ost-

deutschen Handel wichtigeren Positionen die Zölle für hartes und weiches Holz unterschieden. Es fehlt aber eine genaue Bestimmung darüber, welche Arten Hölzer zu hartem, welche zu weichem Holz gerechnet werden sollen. Im übrigen entspricht eine solche Trennung überhaupt nicht den Interessen des Holzhandels. Von harten Hölzern, wenn unter denselben Eichen, Buchen, Birken, Erlen etc. verstanden werden, kommen für unseren Platz im wesentlichen nur Eichen in Betracht, und zwar eichene Stäbe, welche transito nach dem Auslande weiter verschifft, also von der Verzollung nicht berührt werden. Von den übrigen harten Hölzern kommen nur ganz geringe Quantitäten aus Russland hierher, auch nach anderen ostdeutschen Holzplätzen ist deren Zufuhr nicht erheblich und es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb wegen so geringer Einfuhrmengen harter Hölzer das bisher bewährte System verlassen und Unterschiede eingeführt werden sollen, deren Feststellung ohne erhebliche Erschwerung und Verteuerung, ja auch ohne Gefährdung des Flössereiverkehrs nicht möglich ist.

Die im Auslande verbundenen Flösse müssen meistenteils zur Erzielung einer möglichen und leichteren Schwimmbarkeit aus verschiedenen Holzarten zusammengesetzt werden, so dass ein Teil derselben unter dem Wasserspiegel zu liegen kommt. Ist daher schon äusserlich die Erkennbarkeit der Holzarten nicht möglich, so ist dieses auch nicht der Fall bei den auf dem Wasser freiliegenden Eschen, Ellern etc. und bei beschlagenen Hölzern, wenn dieselben angegraut sind. Auch dürfte den unteren Zollbeamten die Kenntnis fehlen, um die einzelnen Holzarten mit Sicherheit im Wasser zu unterscheiden. Für die Holzhändler bedeutet die Unterscheidung eine schwere Belästigung bei der Zollabfertigung, die Führung der doppelten Anzahl von Konten für die Transitläger und somit auch eine Verstärkung des Hilfspersonals. Aus diesen Gründen bitten

wir die Unterscheidung zwischen hartem und weichem Holz fallen zu lassen. . . . ."

Es ist anzunehmen, dass diese berechtigten Wünsche im Reichstag und beim Bundesrat Berücksichtigung finden werden.

Damit sind diejenigen Einwände erwähnt, die sich auf Fehler in der Organisation des neuen Entwurfes beziehen. Es müssen jetzt auch diejenigen Petitionen erwähnt werden, welche gegen die allgemeine Tendenz des höheren Schutzzolles eindringlichst Front machen, in voller Besorgnis, dass sich durch zu hohe Zollvorschläge die Handelsvertragsverhandlungen zerschlagen möchten. In der soeben erwähnten Eingabe der Memeler Kaufmannschaft ist diese Besorgnis in folgendem Satz zum Ausdruck gebracht:

„Der Memeler Handel, dessen Hauptzweig der Holzhandel und die Holzindustrie bildet, deren Ausfuhrwerte ca. $^2/_3$ der jährlichen Gesamtausfuhr des Hafens darstellt, hat naturgemäss ein hervorragendes Interesse an der Gestaltung der Bestimmungen des Entwurfs des Zolltarifgesetzes über Bau- und Nutzholz und der Tarifsätze für Bau- und Nutzholz in seinen verschiedenen Formen. Es zeigt sich in dem Entwurf des Zolltarifs durchweg das Streben nach möglichster Erhöhung der Tarifsätze, so auch derjenigen für Bau- und Nutzholz. Bei der Genehmigung solcher Zölle ist unseres Erachtens die Erneuerung von langfristigen Handelsverträgen, welche seitens des deutschen Handels und der deutschen Industrie als eine absolute Notwendigkeit für eine gedeihliche Weiterentwicklung des deutschen Erwerbslebens anzusehen ist, als ausgeschlossen zu betrachten. Mit den anderen Handelsvertretungen Deutschlands muss deshalb auch unser Bestreben dahin gerichtet sein, eine Abmilderung der vorgeschlagenen hohen Zölle herbeigeführt zu sehen, um fernerhin in friedlichem Handelsverkehr mit den benachbarten Nationen verbleiben zu können."

Dasselbe Interesse wie Memel hat die gesamte Sägeindustrie des Ostens, welche durch den neuen Entwurf in nicht geringe Sorge versetzt ist. Man glaubt im Osten, dass Russland seine Drohung wahrmachen und Holzausfuhrzölle erheben könnte, falls unser Tarif nicht geändert wird.

Die Deutsche Holzzeitung, Jahrg. 1901, No. 15, schreibt:

„Die russische Staatsregierung beabsichtigt, Rohholz mit einem Ausfuhrzoll zu belegen, um der deutschen Holzbearbeitung einen Teil ihres Verdienstes abzunehmen. Da nämlich die Ausfuhr von gesägtem Holz frei bleiben wird, dürften sich an der russischen Grenze bezw. an den bisherigen Ausfuhrstellen eine grosse Reihe von Sägemühlen ansiedeln, die das auszuführende Holz zerschneiden. Zu befürchten ist für Deutschland, dass sich an sie sehr bald eine weitergreifende russische Holzindustrie angliedern dürfte. Es handelt sich hier um eine Prohibitivmassregel des russischen Staates gegen die von preussischer Seite geplante Erhöhung der Einfuhrzölle für Schneidemühlenerzeugnisse aus Russland nach Deutschland. Mag auch zugegeben sein, dass die Erhöhung des Einfuhrzolles für geschnittenes Material die Konkurrenz des Auslandes von der inländischen Mühlenindustrie fernhalten würde, so muss andererseits der Gesamtheit der holzverarbeitenden Kreise die Beantwortung der Frage viel wichtiger erscheinen: „Ist der Nutzen, den wir durch Zollerhöhung für Schnittwaren erzielen werden, so erheblich, dass wir im Hinblick auf diese die Veranlassung zu einer Zollerhöhung für das Rohmaterial bieten dürfen?" Alle jene Interessenten, die auf den Bezug des Verarbeitungsstoffes weichselwärts angewiesen sind, also der grösste Teil der ostdeutschen Mühlenindustrie werden zu der Frage der Erhöhung des Einfuhrzolles für Hölzer aller Arten eine ablehnende Stellung einnehmen."

Die ostdeutsche Holzindustrie sträubt sich also mit Gewalt gegen die Zölle, die man zu ihren Gunsten und zu Gunsten der Waldbesitzer einführen will; ihr sind gute Handelsbeziehungen und langfristige Handelsverträge lieber als erhöhter Zollschutz.

Der Verein der Holzindustriellen in Rheinland und Westfalen erhob in seiner am 14. September stattgefundenen Sitzung einstimmig Einspruch gegen den Zolltarifgesetzentwurf, da derselbe dem Abschluss langfristiger Handelsverträge, die für den Holzhandel und die Holzindustrie unentbehrlich seien, hinderlich werden könne.

Wir sehen also den allgemeinen Wunsch nach guten Handelsbeziehungen zum Ausland und langfristigen Handelsverträgen. Nun ist allerdings anzunehmen, dass die Regierung ganz denselben Wunsch hat, und dass sie es für richtig hält, zu Beginn der Unterhandlungen die Zölle ziemlich hoch anzusetzen, um dann im Laufe der Verhandlungen auch etwas nachgeben zu können. Es wäre in der That thöricht, wenn sie die Unterhandlungen mit den niedrigsten Sätzen beginnen wollte.

Es dürften deshalb die aus den Kreisen des Holzhandels und der Holzindustrie geäusserten Besorgnisse verfrüht sein, denn ein anderer als obiger Grund kann für die vorläufig vorgeschlagene Holzzoll-Erhöhung kaum vorliegen, weil erstens kein Interessent eine solche Erhöhung gefordert hat, zweitens weil die Begründung des Tarif-Entwurfes durch die Regierung garnicht versucht, die Zollerhöhung als notwendig nachzuweisen. Es ist deshalb anzunehmen, dass die Sätze in den neuen Verträgen ungefähr dieselben sein werden, wie die jetzt geltenden und dass nur diejenigen erwähnten anderweitigen Aenderungen eintreten werden, welche sich als notwendig herausgestellt haben.

Von diesem Standpunkte aus ist der Entwurf der

Regierung als vorläufige Unterlage zu Verhandlungen zu billigen. Die Staaten, mit denen wir Unterhandlungen wegen Abschluss von Handelsverträgen führen wollen, werden mit ihren Forderungen schon hervortreten; dann ist es immer noch Zeit, denselben Konzessionen zu machen. Die Regierung wird vom Reichstag für den entsprechenden Teil des neuen Tarifgesetzentwurfes ohne Zweifel die Genehmigung erhalten, die die Tarifkommission bereits beschlossen hat.

Ohne Zweifel wird bei der Wichtigkeit der Holzzölle für Russland und Oesterreich auf diese ein besonderes Gewicht gelegt werden. Es ist deshalb nicht unnötig, häufig darauf hinzuweisen, dass hohe Schutzzölle ein recht zweischneidiges Schwert sein können, wenn sie auch in den Verhandlungen mit knapper Not Not durchgedrückt werden. Es soll ganz davon abgesehen werden, dass wie bei den Unterhandlungen mit Spanien der Vertrag am Widerstande der Volksvertretung schliesslich noch scheitern kann, nein selbst bei glattester Ratifizierung könnten zu hohe Schutzzölle beispielsweise auf Säge- und Hobelwaren uns selbst ausserordentlich schädlich sein. Die Zölle sollen am besten nicht so hoch sein, dass sie die ausländische Konkurrenz unter allen Umständen vollständig ausschliessen; im Gegenteil soll das Ausland zu Zeiten ganz besonders grosser Nachfrage einen Teil des Mehrbedarfs ruhig liefern können, nicht allein deswegen, weil sich dadurch die gegenseitigen Beziehungen des Handelsverkehrs angenehmer gestalten, als wenn das Ausland zu der Meinung kommt, dauernd benachteiligt zu sein und selbst in den Zeiten grössten Bedarfs keinen Nutzen von den gegenseitigen Beziehungen zu haben. Nein, auch in unserem eigensten Interesse soll das Ausland bei besonderen Gelegenheiten in der Lage sein, mitzuliefern, weil sonst in unserer Industrie eine zu grosse Ueberspekulation sich breit macht, die nachher die verderblichsten Folgen zeitigt.

Die Handelskammer zu Posen [1]) hat wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass diese jetzige starke Krisis in der Sägeindustrie im Osten Deutschlands niemals eintreten konnte, wenn man nicht alle Etablissements in so massloser Weise vergrössert und dadurch Werte geschaffen hätte, die nachher nicht benutzbar blieben. Wenn in einem Lande eine ausserordentliche vorübergehende Nachfrage nach irgend einem Industrieprodukt eintritt, so soll der internationale Verkehr ausgleichend einwirken und das Ausland soll nicht durch Zölle ganz abgeschlossen und dadurch die betreffende inländische Industrie in eine übermässige Entwicklung getrieben werden. Deshalb ist es sehr zu empfehlen, dass das Verhältnis des Zolles des Rundholzes zu jenem der Sägewaren, wie es im jetzt geltenden Handelsvertragstarif besteht, nicht geändert werde. Würde unsere Regierung doch darauf bestehen und findet er z. B. bei Russland keine Genehmigung und Russland geht zu Holzausfuhrzöllen über, so haben wir bedeutend grösseren Schaden, als uns im günstigsten Falle die Zölle Nutzen bringen können. Die goldene Mittelstrasse möge auch hier nicht verlassen werden und es möge nicht vergessen werden, dass allen Interessenten weit mehr an langfristigen Handelsverträgen, als an Zollerhöhungen gelegen ist. Das kann nicht oft genug betont werden.

Allerdings schliessen manche Leute aus dem grösseren Steigen der Einfuhr von bearbeiteten Hölzern, dass das bisherige Verhältnis der einzelnen Zollpositionen dahin geändert werden müsse, dass bearbeitetes Holz mehr als bisher geschützt würde. Diese Ansicht ist näher ausgeführt in der vom Bund der Landwirte, Berlin, herausgegebenen Begründung der erhöhten Zollforderungen. Es heisst daselbst:

„Es empfiehlt sich mit Rücksicht auf die einheimische Schneidemühlen-Industrie für alle geschnittenen

1) Handelskammerbericht Posen 1900.

und bearbeiteten Hölzer eine Zollerhöhung durchzuführen. Jetzt ist die Zollstaffelung bei bearbeitetem Holz zu niedrig, und das hat zur Folge gehabt, dass gerade die Einfuhr beschlagener und geschnittener Hölzer ausserordentlich zugenommen hat. Es betrug die Einfuhr in Millionen Mark:

	1886	1900	Steigerung
Roher Hölzer	53	76	50 %
Geschnitten	32	160	500 „

Es sind daher die Zölle der letzteren angemessen zu erhöhen."

Diese Logik wäre teilweise richtig, wenn durch diesen erhöhten Zoll bewirkt werden könnte, dass mehr Rundholz statt Sägeholz und beschlagenes Holz eingeführt würde.

Aber wo soll diese Wirkung eintreten, im Verkehr mit welchem Staat? Es ist schon nachgewiesen, dass Russland nach dem ganzen Osten des Deutschen Reiches gar keine Sägewaren, sondern nur Rundholz und allerdings auch sehr viel beschlagenes Holz liefert (meist Eisenbahnschwellen). Diese werden im Walde gleich durch die Waldarbeiter bearbeitet und kosten nur ganz wenig mehr als Rundholz. Sollten wir durch Zollmassnahmen den Russen diesen kärglichen Verdienst nehmen und uns die Schwellen verteuern? Das wäre zu kleinlich und würde in russischen leitenden Kreisen wohl nicht mit Unrecht grosse Entrüstung hervorrufen.

Irgend welche andere Wirkung wäre aber durch solche Massnahmen nicht zu erzielen, denn im Verkehr mit Schweden, Finnland, Amerika oder dem Schwarzen Meer giebt es keinen nennenswerten Rundholzhandel [1]), der belebt werden könnte, es sei denn, dass der Zoll so hoch geschraubt würde, dass sich einschneidende

1) Der Rundholztransport vollzieht sich auf den Flussläufen abwärts. Ueber See kann Rundholz nicht geflösst werden und das Verladen und Transportieren langer Stämme in Schiffsräumen ist zu teuer.

Aenderungen der Schiffahrt und des Holzhandels lohnend machen würden. Dass die Einfuhr von beschlagenem und geschnittenem Holz in grösserem Masse gestiegen ist als diejenige des Rundholzes, erklärt sich doch aus der einfachen Thatsache, dass der vermehrte Bedarf der Industrie ganz besonders im niederrheinischen Industriebezirke zum Ausdruck kam, in diesem grössten Konsumtionsgebiete des Deutschen Reiches, welches (Gebiet) vom Ausland kein Rundholz, sondern nur Sägewaren und beschlagene Hölzer bezieht. Die Rundholzeinfuhr, welche ganz besonders im Osten vor sich geht, konnte eine solche Steigerung nicht mitmachen, da der Osten einen industriellen Aufschwung in solchem Masse nicht nehmen konnte. Dadurch wird die vermehrte Einfuhr von Sägewaren etc. gegenüber dem Rundholz erklärlich; diese Thatsache enthält aber für uns nichts Bedenkliches, welches durch scharfe Massregeln der Zollpolitik geändert werden müsste. Sie beweist nur die Interessengegensätze von Süd- und Ostdeutschland. Ersteres hat das Rohmaterial im eigenen Gebiet, verkauft seine fertigen Sägewaren in erster Linie nach dem Niederrhein. Es sieht deshalb ungern einen zu regen Verkehr der Rheingegend mit dem Ausland und mit den deutschen Ostseehäfen[1]), weil ihm dadurch Konkurrenz entsteht.

Der Osten Deutschlands dagegen ist auf das Rohmaterial vom Ausland angewiesen und befürwortet unter allen Umständen einen regen und angenehmen Verkehr mit dem Ausland, welches auch einen Teil des fertigen Produkts wieder abnimmt, sodass es sich hier teilweise nur um einen Veredelungsverkehr handelt. Diese Interessengegensätze zwischen Ost- und Süddeutschland sind allerdings so gross, dass sie sich nur schwer überbrücken lassen.

Was nun die Begründung des neuen Tarifentwurfes durch die Regierung anbetrifft, so muss darüber noch einiges gesagt werden.

1) S. Mannheimer Handelskammerbericht 1901.

In dem allgemeinen Teil über Forstwirtschaft enthält die Begründung zunächst nur die Bestätigung dafür, dass die Waldrente im Deutschen Reich im Allgemeinen befriedigend sei. Nur die Lage der Schälwaldungen sei verbesserungsbedürftig. Es wird deshalb empfohlen, sich nur auf die allerbesten Lagen des Schälwaldes zu beschränken; alles Andere wäre am besten in andere Kulturen zu überführen. Um aber für diesen Uebergang eine längere Frist zu gewinnen, erscheine die Einführung eines mässigen Zolles auf Quebrachoholz, das mit der heimischen Eichenlohe am schärfsten in Wettbewerb tritt, notwendig.

Der vorgeschlagene Zoll beträgt Mk. 2.— p. 100 kg., allerdings mässig im Verhältnis zu der Forderung von Mk. 10.—, die die Hochschutzzöllner aus Forstkreisen verlangt hatten. In der dritten Sitzung des preussischen Landesökonomiekollegiums in Berlin am 5. Februar 1902 sagte Oberlandforstmeister Wesener als Vertreter der Forstwirtschaft: „Was den Schälwald betrifft, so glaube ich, hier ist nichts mehr zu wollen. Der Minister steht und muss ja stehen auf der Vorlage der Regierung, die bekanntlich nur einen Zoll von Mk. 2.— gewähren wollte, der dann in der Kommission gar noch auf Mk. 1.— herabgesetzt wurde. Wir waren uns klar, dass man auch mit einem 2.— Mark Zoll den Schälwald nicht mehr retten würde."

Im Einzelnen geht die Begründung dann dazu über, ausführlich die Unterscheidung zwischen hartem und weichem Holz zu motivieren. Eine Erhöhung des Rundholzzolles ist im Uebrigen nicht eingetreten, wenn man von der veränderten Gewichtsbestimmung, die in einem höheren Masszoll für hartes Holz zum Ausdruck kommt, absehen will. Ueber die Zollerhöhung von beschlagenen und gesägten Hölzern geht der Entwurf mit folgendem Satz hinweg:

„Die Gewerbetreibenden und mit ihnen zahlreiche Arbeiter bedürfen eines ausreichenden Schutzes gegen den ausländischen Wettbewerb, der überwiegend mit geringeren Preisen des Rohstoffes, mit mässigeren Arbeitspreisen und günstigen Verfrachtungen rechnen kann."

Dass der bisherige Zollsatz nicht ausreichend war, kann der Entwurf nicht behaupten, und er thut es auch nicht. Inzwischen wird es wohl an entsprechender Stelle bekannt geworden sein, dass die oben genannten Gewerbetreibenden diesen erhöhten Zollsatz gar nicht wünschen. Allerdings besteht der oben schon erwähnte Interessengegensatz zwischen dem Osten und Süden Deutschlands, indem letzterer grosses Interesse daran hat, das Ausland möglichst von der Konkurrenz der Bretterlieferungen auszuschliessen. Trotzdem aber hat der Süden das grössere Interesse mit dem Osten gemeinsam, dass durch regen Verkehr mit dem Ausland und durch Handelsverträge unsere Industrie stark beschäftigt bleibt, denn bei starker Industrie und dadurch bedingter starker Nachfrage kann die Sägeindustrie des ganzen deutschen Reiches gedeihen, auch wenn das Ausland stark an der Lieferung teilnimmt. Dass die Sägeindustrie in der letzten Periode nicht den erwünschten Gewinn erzielte, liegt weniger in der Konkurrenz des Auslandes, als in Umständen begründet, die bei anderer Gelegenheit ausführlich erörtert werden sollen. —

Nachdem dann in der Begründung des neuen Tarif-Entwurfes des Weiteren erklärt ist, dass Schwellen in Zukunft an einer Seite besägt sein dürfen und doch als beschlagene Hölzer verzollt werden können und nachdem dann noch die zollfreie Einfuhr von Schleif- und Cellulosehols begründet, sowie über die Definition von Brennholz das Nötigste gesagt ist, wird der Zoll auf Gerbmaterialien ausführlicher motiviert.

Ob dieser, wenn auch z. B. auf Quebrachoholz nicht gar zu hohe Zoll im Reichstag viele Verteidiger finden

wird, möge dahingestellt bleiben. Es macht den Eindruck, als ob man im Reichstag diesen Zoll deshalb vorgeschlagen hat, um einen gewissen Mittelweg zu gehen und sowohl der Forderung einiger Forstinteressenten als auch derjenigen der Lederindustrie nicht ganz abweisend gegenüber zu stehen. Mit Recht wird dagegen geltend gemacht werden, dass es in diesem Falle wohl besser ist, einen festen prinzipiellen Standpunkt einzunehmen, da eine Rücksicht auf das Ausland hier weniger in Frage kommt, als bei den Nutzholzzöllen. Wenn dem Schälwald mit dem geringen Zoll doch nicht geholfen werden kann, warum soll dann die Lederindustrie damit belästigt und vielleicht dadurch geschädigt werden?

Was nun ferner die regierungsseitige Begründung der vorgeschlagenen Zölle auf Tischlerarbeiten, Hobelholz, Holzwaren etc. anbetrifft, so entspricht diese Begründung im Allgemeinen den durch die Verhältnisse geschaffenen thatsächlichen Anforderungen, die im vorigen Kapitel bereits zu erläutern versucht wurden; nur macht sich auch hier die Tendenz zum Hochschutzzoll in so starker Weise geltend, dass eine Ermässigung der vorgeschlagenen Zölle während der Handelsvertragsverhandlungen zu erwarten steht und unbedenklich erscheint.

Es handelt sich bei dieser Position „Holzwaren" in der Hauptsache darum, dass die wertvollere Tischlerarbeit von den gewöhnlichen sogenannten Hobeldielen durch die Höhe der Verzollung unterschieden wird. Erstere ist ungefähr 3 mal soviel wert, als die Letzteren und muss deshalb stärker belastet werden. Diese Sache liegt so einfach und klar, dass man sich über die Unklarheit der regierungsseitigen Begründung wundern muss. Wenn da z. B. gesagt ist: „Die sogenannten Hobeldielen werden bereits fertig zum Zusammensetzen zu Fussböden eingeführt. Dadurch wird den kleinen selbständigen Handwerkern, die bisher im Inland das Herrichten zur Zusammensetzung zu besorgen hatten,

ein Teil ihrer Beschäftigung entzogen", so zeugt dieser Satz von einer so vollständigen Verkennung der Thatsachen, dass er vor 30 Jahren kaum noch in eine Zolltarif-Begründung hereingepasst hätte. Die sogenannten Hobeldielen, welche zum Verlegen zu Fussböden maschinell bearbeitet werden, können schon seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr von kleinen Handwerkern angefertigt werden. Hunderte von Handwerkern würden notwendig sein, um das zu leisten, was eine einzige Hobelmaschine leistet. Es giebt Hobelwerke, welche in einem Tage 20—30 Doppelwaggons mit ihren Maschinen fertig stellen können. Von einer Schädigung des Handwerkers kann also gar keine Rede sein, sondern nur von einer Beeinträchtigung einer gewaltig grossen Hobelindustrie. Nun hat sich aber unter dem jetzt geltenden Zollsatz von Mk. 300.— p. Waggon (von 10 Tons) diese Industrie bis zum vollständigen Ausschluss der ausländischen Konkurrenz entwickeln können, sodass eine Zollerhöhung von Mk. 300.— auf die vorgeschlagene Höhe von Mk. 600.— vollständig unmotiviert dastehen würde. Es ist doch übertrieben, einen Waggon Hobelholz im Werte von Mk. 1000 bis 1200.—, dessen maschinelle Bearbeitung allerhöchstens Mk. 100 kostet, mit einem Zoll von Mk. 600.— schützen zu wollen. Der jetzige Satz von Mk. 300.— ist reichlich hoch bemessen und hat vollauf genügt.

Anders ist die Sache bei den wertvolleren Tischlerarbeiten. Da hebt die Begründung mit Recht hervor, dass der Schutz von Mk. 300.— für einen Waggon (Mk. 3.— p. Dz.) Waren im Werte von ca. Mk. 4000.—, deren Bearbeitungskosten den grössten Teil dieses Wertes ausmachen, zu niedrig ist. Der Zollsatz ist im neuen Tarif auf Mk. 1000.— p. Waggon (Mk. 10.— p. Dz.) vorgeschlagen, dürfte aber unbedenklich im Verlaufe der Verhandlungen noch eine Ermässigung erfahren können, ohne die Schutzwirkung für die inländische Industrie zu verlieren.

Litteratur,

welche für die im Vorwort erwähnte Gesamtarbeit benutzt ist.

1. Endres, Prof., Artikel „Forsten" in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., III. Bd., S. 1122—1186.
2. Schwappach, Dr., Forstpolitik, Leipzig 1894. Herausgegeben im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften von Kuno Frankenstein.
3. Dankelmann, Dr., Die Nutzholzzölle. Berlin 1883.
4. Lehr, Dr., Die deutschen Holzzölle. Frankfurt a/M. 1883.
5. v. Schauenburg, Dr., Der Holzhandel des badischen Schwarzwaldes. Herausgeg. in den Mündener Forstl. Heften von Weise. Berlin 1901.
6. Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 111. Berlin 1899. Die berufliche und soziale Gliederung des Deutschen Reiches.
7. Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. 1884. II. Heft 8.
8. Forststatistische Erhebungen. Vierteljahrshefte zur Statistik des deutschen Reiches 1894. IV. Bd.
9. v. Hagen-Donner, Die forstlichen Verhältnisse Preussens. Berlin 1894.
10. Amtliche Mitteilungen aus der Abteilung für Forsten des königl. preuss. Ministeriums für Landwirtschaft etc. Berlin 1901.
11. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 46, 50, 55. Jahrgänge 1890, 1894, 1899.

12. Tharandter Forstl. Jahrbuch. 51. Bd. II. Dresd. 1901.
13. Allgemeine Forst- u. Jagdzeitung v. Lorey. 1902. Heft 1.
14. Forstwissenschaftl. Centralblatt, Jahrgänge 1895 bis 1901.
15. Zeitschrift für Forst- u. Jagdwesen. Jahrgänge 1895—1901.
16. Mündener forstl. Hefte von Weise. Jahrgänge 1895—1901.
17. Laris, Handelsusancen. Berlin, Giessen 1889.
18. Beerwald, Usancen im Holzhandel der Haupthandelsplätze. Königsberg 1889.
19. Berichte über die 25., 26., 27., 28. Versammlungen deutscher Forstmänner. Berlin (Julius Springer) 1898, 1899, 1900, 1901.
20. Endres, Dr., Die Waldbenutzung. Tübingen 1888.
21. Hess, Dr., Forstbenutzung. Berlin 1900.
22. Deutsche Holzzeitung, Königsberg. Jahrg. 1901.
23. Der Holzmarkt. Bunzlau. Jahrg. 1901.
24. Centralblatt für den gesamten Holzhandel. Stuttgart. Jahrgang 1901.
25. Handelskammerberichte.
26. Landwirtschaftskammerberichte.
27. Landgraf, Dr., Papierholz contra Säge- u. Rundholz. Berlin 1897.
28. Gothein, Der deutsche Aussenhandel. Berlin 1901.
29. Mammen, Preussens Eisenbahntarife für Holz. Dissertation. München 1901.
30. Zoepfl, Dr., Die Eisenbahntarifpolitik, besonders im Holzverkehr. München 1897.
31. Heefferich-Grauer, Artikel „Forsten“ in Schönbergs Handwörterbuch der polit. Oekonomie.
32. Jentsch, Artikel „Forsten“ in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft.
33. Bomasch, Holzhandel Ost- und Westpreussens. Königsberg 1893.

Lebenslauf.

Am 15. Juli 1873 wurde ich, Carl Veltman zu Ostercappeln im Reg.-Bez. Osnabrück geboren. Meine Eltern sind der Kaufmann Gerh. Veltman und seine Frau Clara, geb. Mehring. Ich bin katholisch. Bis zum Jahre 1889 besuchte ich die Realschule in Telgte und widmete mich dann zunächst dem Kaufmannsstande. Im Herbst 1899 bezog ich nach weiterer privater Vorbereitung die Universität Bonn, blieb daselbst vier Semester, besuchte im 5. Semester die Universität Berlin und im 6. Semester Heidelberg. Ich hörte philosophische und juristische Vorlesungen bei den Herren Prof. Bergbohm, Buhl, Cosack, Dietzel, Erdmann, Gothein, Hüffer, Rathgen, Ritter, Schmoller, Wagner, v. Wenckstern. Ich nahm Teil an den seminaristischen Uebungen der Herren Prof. Gothein, Dietzel, Rathgen, Schmoller, v. Wenckstern.

Ich möchte nicht unterlassen, Herrn Prof. Gothein, welcher zu der vorliegenden Arbeit die erste Anregung gab, an dieser Stelle Dank zu sagen. Zu grossem Dank verpflichtet bin ich ferner für Förderung meiner Studien und hilfsbereiter Unterstützung bei denselben Herrn Prof. Rathgen und besonders Herrn Prof. Schmoller.

END OF
TITLE